



**Stadt Erlangen**

# Einladung

## Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

7. Sitzung • Dienstag, 18.06.2013 • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis  
siehe letzte Seite(n)

#### **Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)**

10. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss
11. - Jahresabschluss 2012 - EBE-B/059/2013  
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses Gutachten  
2012 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
12. Klärwerk Erlangen - Anpassung und Ergänzung der Anlagenstruktur - EBE-1/071/2013  
Projektabschnitt Infrastruktur Süd Beschluss  
Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. Nr. 5.4 DA Bau
13. Anfragen Werkausschuss

#### **Bauausschuss**

#### **14. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss**

- 14.1. Betrieb der Cafeteria im Sozialraum des Rathauses - Beschlusskon- 241/067/2013  
trolle: Umsetzung des StR-Beschlusses vom 16. Feb. 2012 Kenntnisnahme
- 14.2. Schronfeld Abschnitt "Kurze Zeile - Schleifmühlstraße"; 66/218/2013  
hier: Ergebnis der Anliegerinformation Kenntnisnahme
- 14.3. Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 18.04.2013 611/202/2013  
Kenntnisnahme

## 15. Amt für Gebäudemanagement

- |       |  |                           |
|-------|--|---------------------------|
| 15.1. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2012 des GME (Amt 24)   | 241/066/2013<br>Gutachten |
| 15.2. | Mönauschule (Büchenbach-Nord), Schaffung Lehrervorbereitungsraum und Lagerräume Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3 | 242/296/2013<br>Beschluss |
| 15.3. | Fachschule für Techniker, Verbesserung der Rettungswegesituation Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3                | 242/298/2013<br>Beschluss |
| 15.4. | IT-Grundverkabelung an Schulen Maßnahmen 2013 – Beschlussfassung nach DABau 5.5.3  | 242/304/2013<br>Beschluss |

## 16. Tiefbauamt

- |       |  |                          |
|-------|--|--------------------------|
| 16.1. | Erschließung des Interkulturellen Garten;<br>hier: DA Bau Beschluss der Entwurfsplanung Straßenbau | 66/221/2013<br>Beschluss |
| 16.2. | Resterschließung BP F 299 "Heerflecken" (Maria-Lass-Weg): Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau    | 66/222/2013<br>Beschluss |

## 17. Rechtsamt

- |       |  |                            |
|-------|--|----------------------------|
| 17.1. | Änderung der Stellplatzsatzung   | 30-R/080/2013<br>Gutachten |
| 17.2. | Neufassung der Werbeanlagensatzung;<br>Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt;<br>Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion | 30/255/2013<br>Einbringung |

## 18. Anfragen Bauausschuss

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 11. Juni 2013

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
EBE

Verantwortliche/r:  
EBE

Vorlagennummer:  
EBE-B/059/2013

### - Jahresabschluss 2012 -

### Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2012 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Rödl & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatergesellschaft  
Amt 14

## I. Antrag

**Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb** begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012.

**Der Stadtrat** stellt den Jahresabschluss 2012 fest und beschließt den bilanziellen Jahresgewinn in Höhe von 1,463 Mio. € auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Gewinnverwendung
- Erteilung der Entlastung

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 18.06.2013
- Beschluss im RPA am 04.07.2013
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresgewinns und Erteilung der Entlastung im StR am 25.07.2013

Der Jahresabschluss 2012 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2013 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-

rechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2012 durch die Fa. Rödl & Partner GmbH, 90491 Nürnberg. Die Prüfung erfolgte in einer Vorprüfung im Monat November 2012 und in einer Hauptprüfung in den Monaten April und Mai 2013. Die Prüfung wurde am 02. Mai 2013 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2012 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Rechnungsprüfungsausschuss am 04.07.2013 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 25.07.2013 den geprüften Jahresabschluss 2013 feststellen und über die Behandlung des Jahresgewinns beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 1,463 Mio. € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 für das Geschäftsjahr 2012 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein Testatexemplar des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für das Geschäftsjahr 2012.

#### Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Entwässerungsbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2012 Erlöse und Erträge in Höhe von TEUR 20.510, betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 19.484, ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von TEUR 437 sowie einen Jahresgewinn in Höhe von TEUR 1.463. Gegenüber dem prognostizierten Jahresgewinn im Wirtschaftsplan 2012 in Höhe von TEUR 31 ist der ausgewiesene Jahresgewinn somit um TEUR 1.432 höher als erwartet. Dies ist unter anderem auf die planmäßige Auflösung in Höhe von TEUR 595, der im Jahr 2011 gebildeten Rückstellung für Gebührenüberschüsse (TEUR 1.784) sowie auf periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 703 zurückzuführen.

#### **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch die Fa. Rödl & Partner GmbH beträgt gemäß dem Angebot vom 26.04.2012 rd. 23.000,-- Euro brutto.

#### **Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
EBE

Verantwortliche/r:  
EBE

Vorlagennummer:  
EBE-1/071/2013

### Klärwerk Erlangen - Anpassung und Ergänzung der Anlagenstruktur - Projektabschnitt Infrastruktur Süd

**Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. Nr. 5.4 DA Bau**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

---

## I. Antrag

Im Vollzug der DA Bau wird:

1. der aufgezeigte **Vorentwurf** der Maßnahme Infrastruktur Süd beschlossen, und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Entwurfsplanung fortzusetzen.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Anpassung und Ergänzung der Infrastruktur im südlichen Bereich der Kläranlage Erlangen zwischen neuer mechanischer Reinigung und Werkwohnhaus;
- Herstellung der abschließenden Funktionalität der neuen Betriebsanlagen Mechanik, Biologie und Zulaufanlagen sowie des bestehenden Laborgebäudes.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Erweiterung und Anpassung des Betriebswegenetzes mit Herstellung der abschließenden Funktionalität der Ingenieurbauwerke Mechanik / Biologie und Zulaufanlagen sowie des Laborgebäudes;
- Abbruch funktionsloser Anlagenteile mit Begründung der verbleibenden Restflächen, die optional als Reserveflächen für Maßnahmen im Rahmen der energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzeption 2030 bzw. zum Neubau eines Verwaltungs-/Betriebsgebäudes erhalten bleiben.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### 3.1. Beschlusslage / Projektstand (Bereich **nördliche Hälfte** Werksgelände).

Das vom Bau- und Werkausschuss am 23.06.2009 beschlossene Vorhaben „*Verbesserung der Anlagenstruktur*“ umfasste die Abschnitte:

- Abbruch Altbestand Baufeld neue Mechanik (abgeschlossen);
- Aufbereitungsanlage für Ablaufwasser (geplante Inbetriebnahme 06 / 2013);
- Abbruch funktionsloser Bauteile und Schaffung von Grünachsen in den Übergangsbereichen der Anlagenbereiche Mechanik / Biologie und Abwasserfilter / Auslauf (abschnittsweise Ausführung bis 2018).

### 3.2. Beschlusslage Erweiterung des Bauumfanges (Bereich **südliche Hälfte** Werksgelände).

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 23.10.2012 wurde der v.g. Projektumfang um folgende Abschnitte aus der „*Infrastruktur Süd*“, nach dem Anschluss der neuen Zulaufanlagen mit Entlastungs- und Messbauwerk an die neue mechanische Reinigung ab Mitte 2013, erweitert:

- Anpassung Erschließung / Entsorgung Laborgebäude und Werkwohnhaus;
- Abbruch Rechen, Sandfang, Vorbelüftung, Vorklärbecken und RÜB/VKB III;
- Begrünung Abbruchflächen und Anpassung Betriebswegenetz und Infrastruktur.

Optionale Reserveflächen für Maßnahmen im Rahmen des energiewirtschaftlichen Aus- und Umbaus 2030 sowie zum Neubau eines Verwaltungs-/Betriebsgebäudes bleiben dabei erhalten.

### 3.3. Sachstand / Ergebnis

In Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 23.10.2012 zur Erweiterung des vorgenannten Projektumfangs um den Bereich der Infrastruktur Süd hat der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen eine Vorentwurfsplanung erarbeiten lassen.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Vorentwurfes wurden verschiedene Alternativen, insbesondere für die Anpassung des Betriebswegenetzes und der Infrastruktur untersucht und die für das Klärwerk Erlangen ökonomisch und ökologisch günstigste Variante ausgewählt.

Die vorliegende Projektvariante gewährleistet einen betriebstechnisch optimierten Betrieb der Kläranlage Erlangen und stellt die abschließende Funktionalität, vor allem hinsichtlich einer praktikablen Andienung der neuen Anlagenteile Mechanik mit Rechen und Sandwäsche, Biologie, Zulaufanlagen sowie des bestehenden Laborgebäudes und des Werkwohnhauses bestmöglich sicher.

Mit dem Neubau der Zulaufanlagen (Stauraumkanal) wurde ein neues Entlastungsbauwerk errichtet. Die Maßnahme konnte unter der Bedingung der Aufrechterhaltung des Betriebes nur in 2 Bauabschnitten ausgeführt werden. Der 1. Bauabschnitt ist bereits erfolgreich umgesetzt, der 2. Bauabschnitt ist nunmehr im Rahmen der Infrastruktur Süd umzusetzen.

Funktionslose und einer Umnutzung nicht mehr zugängliche Bauteile des Altbestandes wie Rechen, Sandfang, Vorbelüftung, Vorklärbecken und RÜB/VKB III werden abgebrochen und entsprechend ihrer Schadstoffklassifizierung entsorgt und verwertet. Die verbleibenden Restflächen werden aufgefüllt und begrünt und bleiben somit als Reserveflächen optional für zukünftige Maßnahmen im Rahmen der energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzeption 2030 sowie zum Neubau eines Verwaltungs-/Betriebsgebäudes erhalten.

Zur Arrondierung der Gesamtmaßnahme wird neben der Anpassung des internen Betriebswegenetzes auch die Klärwerkszufahrt mit Pforte dem Stand der Technik angepasst.

### 3.4. Terminplan

Bei planmäßiger Weiterführung des Vorhabens wird der Entwurf gemäß DA Bau in die Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 24.09.2013 eingebracht.

Es folgen die Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie die Ausschreibungen und im Frühjahr 2014 der Beginn der Bauausführung.

## 4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenschätzung auf Grundlage des Vorentwurfes schließt mit 1,341 Mio. € brutto einschließlich Nebenkosten und liegt somit ca. 33 % unter der ursprünglichen Kostenannahme im Erweiterungsbeschluss des Projektauftrages vom 23.10.2012. mit 2,000 Mio. €.

Zur Sicherstellung eines rechtskonformen Kläranlagenbetriebes über die Wintermonate müssen Teilmaßnahmen aus dem oben genannten Projektumfang der Infrastruktur Süd bereits im Jahr 2013 realisiert werden. So muss z.B. für den Abtransport der Rechengut- und Sandfangcontainer der Vorplatz der neuen Mechanischen Reinigung so hergestellt werden, dass ein sicherer und reibungsloser Betrieb gewährleistet ist.

Dazu ist es notwendig das alte Vorklärbecken bereits im Jahr 2013 abzurechnen, die Provisorien zurückzubauen und das Gelände wie benötigt aufzufüllen. Die v.g. Minderkosten werden daher nunmehr über die Kostenstelle Neubau Mechanische Reinigung vorab abgewickelt.

Der erforderliche Finanzmittel für die Maßnahme „Anpassung und Ergänzung der Anlagenstruktur - Projektabschnitt Infrastruktur Süd“ werden in den Investitionskosten des Wirtschaftsplanes 2014 aufgenommen.

Der Übersichtslageplan im Maßstab 1:500 wird in der Sitzung zur ergänzenden Information aufgehängt.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst 07009  
 sind nicht vorhanden

**Anlagen:** ---

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
241/067/2013

### Betrieb der Cafeteria im Sozialraum des Rathauses - Beschlusskontrolle: Umsetzung des StR-Beschlusses vom 16. Feb. 2012

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	19.06.2013	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

PR, Abt. 112, Amt 13

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Der Stadtrat Erlangens hat die Verwaltung mit Beschluss vom 16. Februar 2012 beauftragt, in den Räumen der Rathauskantine einen Sozialraum zu erhalten und eine Cafeteria zu schaffen. Neben dem Betrieb einer Cafeteria ist das Catering im Rathaus sowie im Kleinen Rathaus (Verwaltungsgebäude Schuhstr. 40) sicherzustellen. Zudem sind multifunktionale Flächen für Besprechungen und Veranstaltungen zu schaffen.

#### Umsetzung:

- ✓ Suche eines Dienstleisters für den Betrieb der Cafeteria und für das Catering von Sitzungen und Veranstaltungen
    - Abstimmung der Rahmenbedingungen mit dem Personalrat, der Abteilung Organisation und Personalwirtschaft (Abt. 112) und der Fachstelle für nachhaltige Beschaffung (Amt 31) als Grundlage für die Auswahl des künftigen Betreibers und für den zu schließenden Vertrag
    - Veröffentlichung von Anzeigen in Printmedien (Gesamtausgabe Wochenende Nordbayerische Nachrichten, Die amtlichen Seiten - DaS) und im Internet ([www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), immoWelt)
    - Auswahl eines geeigneten Dienstleisters in drei Stufen durch ein Gremium, das sich aus dem Personalratsvorsitzenden, Vertretern der Abteilung Organisation und Personalwirtschaft (Abt. 112), des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13) und des GME (Amt 24) zusammensetzte
- Die Vorauswahl (Stufe 1) erfolgte anhand einer Bewertung aller vorliegenden Unterlagen nach folgenden Kriterien:
- (Mittags-)Angebot
  - Cateringleistungen
  - Preise/Kalkulationen
  - Qualifikation
  - Erfahrungen
  - Referenzen
  - Tariftreue
  - Bonität

Mit den verbleibenden vier potentiellen Betreibern wurden jeweils einstündige Gespräche geführt (Stufe 2). Nach den Präsentationen der zwei Bewerber in der Endrunde entschied sich das Gremium einstimmig für einen erfahrenen Gastronomen (Stufe 3).

- ✓ Erstellung eines Umnutzungskonzeptes der Fläche im 6. OG des Rathauses
  - Die variable Abtrennung eines Teilbereichs, der als Besprechungs- und Veranstaltungsraum genutzt werden kann  
sowie
  - die Schaffung alternativer Aufenthaltsbereiche durch Stehtische, Einrichtung einer Lounge-Ecke, etc.  
wird in Abstimmung mit dem künftigen Betreiber realisiert.

#### Beschlusskontrolle:

Die zu erzielenden Ergebnisse laut Beschluss des StR vom 16. Februar 2012 (vgl. Vorlage 241/048/2012)

- Erhalt eines anforderungsgerechten Sozialraumes im Rathaus, insbesondere für die Dienststellen mit Publikumsverkehr
- Einrichtung einer Cafeteria
- Sicherstellung des Caterings im Rathaus sowie im Kleinen Rathaus
- Schaffung multifunktionaler Flächen für Besprechungen und Veranstaltungen

werden voraussichtlich vor der Sommerpause erreicht. Es ist geplant, die Cafeteria im August 2013 in Betrieb zu nehmen.

Die Finanzierung der zwingend erforderlichen und von der Lebensmittelüberwachung empfohlenen Maßnahmen sowie der Schaffung einer multifunktionalen Fläche erfolgt aus dem Budget des GME.

#### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/66

Verantwortliche/r:  
Tiefbauamt

Vorlagennummer:  
66/218/2013

### Schronfeld Abschnitt "Kurze Zeile - Schleifmühlstraße"; hier: Ergebnis der Anliegerinformation

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gedient.

#### II. Sachbericht

Die Anlieger der Straße „Schronfeld“, Abschnitt Kurze Zeile/Schleifmühlstraße, wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 25.03.2013 über die bevorstehenden Resterschließungsarbeiten dieses Straßenabschnittes, über die damit verbundene Anwendung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) sowie über die Regelungen der Entwässerungssatzung (EWS) hinsichtlich der Überprüfung der Anschlusskanäle der Grundstücksentwässerungsanlagen informiert (s. Anlage 1).

Mit Schreiben vom 16.04.2013 wurde von den Anliegern in der Straße „Schronfeld“ Abschnitt Kurze Zeile/Schleifmühlstraße hierzu jedoch eine Bürgerbeteiligungsveranstaltung hinsichtlich des bevorstehenden Straßenausbaus angemahnt (s. Anlage 2).

Hierzu ist grundlegend anzumerken, dass es sich bei den in diesem Abschnitt geplanten Bauarbeiten um Resterschließungsarbeiten entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und entsprechend den in öffentlichen Sitzung erfolgten Beschlüssen des UVPA vom 11.12.2012 und BWA vom 29.01.2013 handelt.

Um offensichtliche Befürchtungen bei den Anliegern auszuräumen, es könnte sich um eine grundlegende Umgestaltung des Straßenraums - wie ursprünglich im östlichen Bereich der Straße „Schronfeld“ geplant – handeln, wurde von der Verwaltung am 30.04.2013 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, bei der die Maßnahme und die Anwendung der EBS nochmals erläutert wurde.

Mit der beiliegenden Besprechungsniederschrift (s. Anlage 3) wird Inhalt und Verlauf der Informationsveranstaltung zur Kenntnis gegeben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit Ausnahme der Schlaglochbeseitigung seitens der Anlieger ein Ausbau dieses Straßenabschnittes als nicht notwendig erachtet wird. Von der Verwaltung wurde aber betont, dass die Resterschließungsarbeiten entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung und der aktuellen Beschlusslage im Herbst 2013 vorzunehmen ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die als Vorerschließung vorhandenen Asphalt- und Schotterschichten für die Resterschließungsarbeiten weitestgehend verbleiben und genutzt werden können. Die anfallenden Erschließungskosten können somit auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

**Anlagen:** Schreiben der Verwaltung vom 25.03.2013 (Anlage 1)  
Anliegerschreiben vom 16.04.2013 (Anlage 2)  
Besprechungsniederschrift vom 02.05.2013 (Anlage 3)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

# Stadt Erlangen

Anschreiben  
Schronfeld  
Abschnitt 3

I. Schreiben an (siehe Anlage)

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

**Tiefbauamt  
Straßenneubau**

«Anrede»  
«Vorname» «Name»  
«Straße»  
«Postleitzahl\_Ort»

Auslauf  
26. MRZ. 2013

Gebäude: Schuhstr. 40  
Zimmer: 104  
Kontakt: Herr Detlef Manzke  
Telefon: 0 91 31 / 86-2883  
Telefax: 0 91 31 / 86-2111  
E-Mail: detlef.manzke@stadt.erlangen.de

**Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:**  
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben: VI/661/MD001

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum: 25. März 2013

## **Ausbau der Straße „Schronfeld“ zwischen Schleifmühlstraße und Kurze Zeile hier: Mitteilung des aktuellen Planungsstandes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie als anliegende Grundstückseigentümer über den aktuellen Planungsstand bzgl. des Ausbaus der Straße „Schronfeld“ zwischen Schleifmühlstraße und Kurze Zeile informieren.

Die Straße befindet sich in diesem Abschnitt in einem baulich sehr schlechten Zustand. Sie wurde bislang nur als sog. „Vorerschließung“ hergestellt, d.h. die Fahrbahnbefestigung sowie die Straßenbeleuchtung besitzen lediglich provisorischen Charakter. Darüber hinaus fehlt eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung. Die erstmalige Herstellung der Straße nach den Kriterien der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erlangen (EBS) ist noch nicht erfolgt.

Es ist nun beabsichtigt die Straße „Schronfeld“ in diesem Abschnitt durch

- Einbau eines ebenen Fahrbahnbelags,
- Herstellung einer geordneten Straßenentwässerung,
- Herstellung einer DIN-gerechten Beleuchtung

erstmalig herzustellen, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten auch die Verkehrssicherheit gewährleistet sein wird. Die jetzt unbefestigten Seitenbereiche verbleiben in ihrem derzeitigen Zustand. Somit bleibt der Ausbau hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 275 – Schronfeld – vom 19.12.1996 zurück.

Die Kosten (einschl. Beleuchtung) für diesen Ausbau wurden im Rahmen der Entwurfsplanung auf ca. 80.000 € geschätzt. Die Entwurfsplanung wurde durch den Bau- und Werksausschuss des Stadtrates in öffentlicher Sitzung am 29.01.2013 einstimmig beschlossen und kann im Internet unter

<http://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1274/>

Link „Schronfeld“, Downloads, eingesehen werden.

Öffnungszeiten:	Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr		
Haltestelle:	Neuer Markt		
Konten der Sparkasse:	Kto. 31	BLZ 763 500 00	Flessabank Erlangen Kto. 880 035
Sparkasse Erlangen			VR-Bank Erlangen-Höchstädt-Kto. 400
			Herzogenaaurach eG
HypoVereinsbank	Kto. 4 536 657	BLZ 763 200 72	Postbank Nürnberg Kto. 47 78-855
			BLZ 760 100 85

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter [www.erlangen.de/kommunikation](http://www.erlangen.de/kommunikation)

Die weitere Projektentwicklung sieht vor, die Bauarbeiten im Sommer 2013 durchzuführen. Über die genaue Abwicklung sowie über die Anwendung der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) werden wir Sie rechtzeitig vor Baubeginn noch gesondert informieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bereits jetzt auf die Überprüfungspflicht des Anschlusskanals vor dem Straßenausbau hinweisen. Um später Aufgrabungen in der neu hergestellten Straße wegen defekter Anschlusskanäle zu vermeiden, ist eine Überprüfung und evtl. notwendige Sanierung des Anschlusskanals Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig vor Beginn der Straßenbauarbeiten mittels Kanalfernsehuntersuchung von Ihnen zu veranlassen (siehe § 8 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen -EWS). Für die Kanalfernsehuntersuchung sowie Sanierungen ist ein zugelassenes Rohr- und Kanalreinigungsunternehmen zu beauftragen.

Sollten bei der Untersuchung am Anschlusskanal Schäden festgestellt werden, sind diese bereits im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme in offener Bauweise zu beseitigen, wodurch Sie bei Aufgrabung und Wiederherstellung Kosten sparen. Die Terminierung der Arbeiten ist mit der Bauleitung der Straßenbaumaßnahme, Herrn Arneth (Tel. 09131/86-2560), abzustimmen.

Ist die Beseitigung festgestellter Schäden mit grabenlosen Sanierungsverfahren (z.B. Inlinerverfahren) möglich, muss die Sanierung bis zum Beginn der Straßenbaumaßnahme abgeschlossen sein. Die Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden (Rohr- und Kanalreinigungsunternehmen mit entsprechenden Befähigungsnachweisen).

Deshalb bitten wir den ordnungsgemäßen Zustand des Anschlusskanals durch Vorlage des **Protokolls der Kamerabefahrung** oder nach Sanierung mit einem **Dichtheitsprotokoll** beim Bauaufsichtsamt / Grundstücksentwässerung unaufgefordert **bis spätestens 03.06.2013** nachzuweisen.

Für weitere Auskünfte hierzu stehen Ihnen gerne beim Bauaufsichtsamt/ Grundstücksentwässerung, Herr Seeliger (Tel.: 09131/861041) und Herr Zeidler (Tel.: 09131/861017) zur Verfügung. In diesem Zusammenhang möchten wir ergänzend noch darauf hinweisen, dass

- nach Abschluss der Straßenbauarbeiten die neu hergestellten Verkehrsflächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren aufgebrochen werden dürfen und Ausnahmen hiervon nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen werden,
- aus diesen Gründen die Überprüfung vorhandener Hausanschlussleitungen (u.a. auch Strom, Gas, Wasser, etc.) auch hinsichtlich einer absehbaren Bedarfsänderung erfolgen soll,
- im Falle einer Aufgrabung innerhalb der Sperrfrist die gleichwertige Wiederherstellung der Verkehrsflächen kostenintensiver sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sperber

- II. Kopie <Amt 61>, <Amt 63/Grundstücksentwässerung>, <SGB 660> zur Kenntnis.
- III. Kopie <SGB 661> zum Akt.



EINGANG

16. APR. 2013

Referat für  
Planen und Bauen

Erlangen, den 16. April 2013

17.4.13

Alle Schronfeld-Anwohner  
zwischen Schleifmühlstr.  
und Kurze Zeile  
91054 Erlangen

u. 66  
663 Jan 2013  
16.4.

Arbeits-Nr.	x	660
661	x	662
662		
Hinweis:		
WV/Termin:		

**Betr.: Ihr Schreiben vom 25. März 2013 / Zeichen VI/661/MD001  
Ausbau der Straße „Schronfeld“ zwischen Schleifmühlstraße und Kurze Zeile**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Verwunderung und Enttäuschung haben wir Ihr Schreiben vom 25. März 2013 zur Kenntnis genommen, in dem Sie uns über den aktuellen Planungsstand des Straßenausbaus im Schronfeld zwischen Schleifmühlstr. und Kurze Zeile informieren.

Wie uns allen bekannt ist, fand am 14. Dezember 2011 eine Bürgerbeteiligungsveranstaltung für die geplante Umgestaltung der Straße Schronfeld zwischen Haus-Nr. 39 und Haus-Nr. 72 statt. In dem von Ihnen dazu verschickten Protokoll vom 20. Februar 2012 heißt es auf Seite 3, der Ausbau zwischen Schleifmühlstr. und Kurze Zeile sei vorläufig nicht vorgesehen, da (Zitat): „nur abschnittsweise vorgegangen werden könne.“

Anhand Ihres Schreibens müssen wir davon ausgehend, dass diese Aussage vom Februar 2012 mittlerweile keine Gültigkeit mehr besitzt. Wir halten es aber im Sinne der Gleichbehandlung für ein absolutes Gebot der Information und Transparenz, ebenso wie die betroffenen Anwohner zwischen Haus-Nr. 39 und Haus-Nr. 72 im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsgesprächs über die Planungen vorab unterrichtet und nicht mit einem Schreiben vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

Aus dem Protokoll vom 20. Februar 2012 sowie aus Gesprächen mit den Anwohnern zwischen Haus-Nr. 39 und Haus-Nr. 72 wissen wir, dass Sie auf Anregungen der Anwohner eingegangen sind bzw. dass sich manche Sachverhalte (Stichwort Straßenentwässerung) nach dem Beteiligungsgespräch anders dargestellt haben als ursprünglich angenommen.

Wir möchten Sie daher mit Nachdruck dazu auffordern, die bisher versäumte Bürgerbeteiligungsveranstaltung zeitnah nachzuholen, um zahlreiche offene Fragen im Gespräch mit den betroffenen Anwohnern zu klären. Ein möglichst zeitnaher Termin ist u.a. auch deshalb geboten, da Sie uns in Ihrem Schreiben dazu auffordern, bis spätestens 3. Juni 2013 ein „Dichtheitsprotokoll beim Bauaufsichtsamt“ unaufgefordert nachzuweisen.

63

Sollte Ihrerseits keine Bereitschaft vorliegen, die Bürgerbeteiligungsveranstaltung nachzuholen, werden wir uns gemeinsam mit den Anwohnern zwischen Haus-Nr. 39 und Haus-Nr. 72 weitere rechtliche Schritte vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kurt Goldschmitt; gez. Dr. W.J. Huk; gez. Agnes Huber; gez. Till Fichtner; gez. Dr. Gerhard Volz; gez. Susanne Moenius; gez. Ute Rupprecht-Hung; gez. Dr. Natalie Schmitt

Stadt Erlangen

Erlangen, 2. Mai 2013

Referat: VI  
 Amt: 66

## Niederschrift

Besprechung am: **30.04.2013** Beginn: 17:00 Uhr  
 Ort: Schuhstraße 40 Konferenzraum 2. OG Ende: 18.45 Uhr  
 Zi.-Nr. 227

Thema: Anliegerinformation zum Ausbau der Straße „Schronfeld“  
 zwischen Schleifmühlstraße und Kurze Zeile

Anwesende	Entschuldigt	Verteiler
s. Teilnehmerliste		

---

Die Niederschrift beschränkt sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ergebnisse. Wenn innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Niederschrift keine Einwände erhoben werden, wird Einverständnis unterstellt.

## Ergebnis:

Herr Manzke stellte eingangs die Notwendigkeit des aus Verkehrssicherheitsgründen unumgänglichen Ausbaus der Straße Schronfeld zwischen der Schleifmühlstraße und Kurze Zeile dar. Zum näheren Sachverhalt darf – um Wiederholungen zu vermeiden -auf das den Anliegern zugestellte Schreiben des Tiefbauamtes vom 25.03.2013 verwiesen werden.

Es wurde nochmals auf den baulich sehr schlechten Zustand der Straße eingegangen, die vorgesehenen und dringlich erforderlichen Maßnahmen erläutert und erklärt, das der Abschnitt nur als sog. „Vorerschließung“ hergestellt wurde und die Fahrbahnbefestigung sowie die Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung lediglich provisorischen Charakter besitzen. So wird die Straße unzulässigerweise über fremden Grund entwässert.

Die erstmalige Herstellung der Straße ist bislang noch nicht erfolgt, so dass nach der endgültigen Herstellung Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Ergänzend wurde ausgeführt, dass für den vg. Abschnitt auf Grund der fehlenden bautechnischen Herstellung mit Bescheiden vom 16.04.1971 lediglich Teil-Erschließungsbeiträge für den bereits getätigten Grunderwerb festgesetzt wurden.

Hinsichtlich der Anwendung der EBS wurden auf Nachfrage die Abrechnungsmodalitäten kurz erläutert und erklärt, dass den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke ab Mitte Mai in einem Informationsschreiben neben Ausführungen zum beitragsrechtlichen Sachverhalt, der Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes auch der voraussichtlich auf ihr Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag benannt wird.

Dem Informationsschreiben wird ein Plan beiliegen, aus dem die erschlossenen Grundstücke ersichtlich sind.

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag werden voraussichtlich Anfang Oktober erhoben. Das Tiefbauamt wird nach Abzug des 10%igen Gemeindeanteils (s. § 6 Abs. 1 EBS) Vorausleistungen in Höhe von 85 % des voraussichtlich zu erwartenden beitragsfähigen Erschließungsaufwandes erheben.

Die Anlieger halten den vorgesehenen Ausbau des Straßenabschnitts für nicht erforderlich; Nach ihrer Auffassung würde eine Ausbesserung der Schlaglöcher genügen. Im Übrigen könne die Straße so belassen werden, nachdem die derzeitige Straßenentwässerung sowie die Beleuchtung des Straßenabschnitts ausreichend sei.

Seitens einer Bürgerin wird befürchtet, dass durch den Ausbau der Baumbestand geschädigt werden könnte. Es wurde hierzu erläutert, dass die Vorgehensweisen mit der Abteilung Stadtgrün vor der Ausschreibung abgesprochen werden und während der Arbeiten bei Bedarf Suchschlitze zum Auffinden evtl. Wurzeln durchgeführt werden.

Von den Gesprächsteilnehmern wurde auf den schlechten Zustand des Geh- und Radweges zwischen Kurze Zeile und der Westgrenze des Grundstücks Schronfeld 39 hingewiesen.

Eine aktuelle Ortsbesichtigung hat ergeben, dass jedoch für dieses Teilstück (G/R-Weg) keinerlei Handlungsbedarf seitens des Straßenunterhalts besteht.

Entsprechend den aktuellen Beschlüssen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses und des Bauausschusses/Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb wird das Tiefbauamt am notwendigen Ausbau festhalten, wobei folgende Termine für die Bauabwicklung geplant sind:

Abschnitt 1 (Sieglitzhofer Str. bis Schronfeld Hs.Nr. 51): Mitte Juli – Ende August 2013

Abschnitt 2 (Schronfeld Hs.Nrn. 49 – 39): Anfang September – Ende September 2013

Abschnitt 3 (Schleifmühlstr. – Kurze Zeile): Ende September – Ende Oktober 2013

I.A.  
gez.

Manzke

I.A.  
gez.

Beer

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
VI/61Verantwortliche/r:  
Amt f. Stadtentwicklung u. StadtplanungVorlagennummer:  
**611/202/2013****Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 18.04.2013**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	11.06.2013	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Die Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 18.04.2013 dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht****Tagesordnung:****TOP 1****BV Waldkrankenhaus – Erweiterung / Masterplan , Rathsberger Str. 57****TOP 2****BV Wohnhäuser, Donaustraße 6-6a****TOP 3****Sonstiges****Anlagen:** Niederschrift vom 18.04.2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## TOP 1

### BV Waldkrankenhaus – Erweiterung / Masterplan , Rathsberger Str. 57

Das Waldkrankenhaus St. Marien muss in wesentlichen Teilen erweitert werden. Die zur Verfügung stehenden Flächen sind beschränkt, der das Krankenhaus umgebende Bannwald soll und muss so weit als möglich erhalten bleiben.

Das Gesamtkonzept des Architekturbüros für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren wurde mit 3 Varianten vorgelegt. Die Erweiterungen haben unterschiedliche Dringlichkeitsstufen. Den zeitnahen Beginn soll ein neuer Haupteingang mit Inter-Mediate-Care Bereich machen. Langfristig sind eine Erweiterung des Ärztehauses, die Ergänzung des OP-Bereiches, der Ersatz des Containerbettenhauses und der Bau einer geriatrischen Abteilung vorgesehen.

Zur weiteren Komplexität der Aufgabe trägt die Neuorganisation der Besucher- und Patientenwege bei, die aus dem nördlichen Parkhaus und der südlichen öffentlichen Erschließung neu geleitet werden müssen.

Insgesamt ist es deshalb sehr lobenswert, dass begonnen wurde, einen Masterplan zu entwickeln, um die zukünftigen Maßnahmen zu strukturieren. Es kann jedoch noch keine der 3 Varianten die vielfältigen Problemstellungen überzeugend lösen.

An das ursprüngliche Krankenhaus wurden in den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrere die Struktur schwächende Erweiterungen angefügt. Die nun geplanten Ergänzungsbaukörper werden additiv an das Stammhaus angedockt, so dass die ursprüngliche Kreuzform mit Mittelhalle als zentraler Erschließung nicht mehr klar ablesbar ist und funktional geschwächt wird. Dies hat zur Folge, dass zusätzliche Flure an verschiedenen Längsfassaden angeordnet werden müssen oder Gebäudeteile nur über vertikale Erschließungselemente an den Knotenpunkten funktionieren.

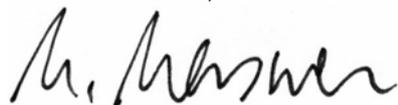
Die Lage des IMC auf dem jetzigen Vorplatz führt zu einer Einengung am Haupteingangspunkt des Krankenhauses für die Fußgänger- und PKW-Erschließung. Der Zugangsbereich wird dadurch unübersichtlich und rückt gleichzeitig noch weiter vom alten Gebäudekern ab. Das in den beiden Obergeschossen vorgesehene Ambulatorium sitzt strategisch falsch, wenn gleichzeitig die Praxen auf der Südseite erhalten bleiben oder sogar erweitert werden sollen.

Die Erweiterung des OP- Bereiches erscheint zu eng im Bestandsbereich zu sitzen und die Belichtungssituation wird als sehr kritisch angesehen.

Es sollte zu diesem Zeitpunkt unbedingt die Chance genutzt werden, die Gesamtstruktur des Krankenhauses neu zu betrachten. Die notwendigen Erweiterungen betragen fast ein Drittel der Bestandsbaumasse und müssen zu einer Neukonzeption der inneren und äußeren Erschließung führen. Auch muss die Wegführung und die Qualitäten der Grünräume in einem Freiraumplanungskonzept dargestellt werden.

Der BKB empfiehlt deshalb zur Erreichung einer größeren Varianz der Lösungsmöglichkeiten nachdrücklich einen Architektenwettbewerb auszuloben. Mit den bereits vorliegenden Varianten ist eine gute Grundlage zur Bedarfsfindung und Beschreibung der Aufgabenstellung eines Wettbewerbs erarbeitet.

Die Vorsitzende, 22.04.2013



**TOP 2**  
**BV Wohnhäuser, Donaustraße 6-6a**

Das in die Jahre gekommene Pfarrzentrum der Erlöserkirche wird abgerissen und direkt am Kirchenbau neu errichtet. Der Verkauf des frei werdenden Grundstückes dient zur finanziellen Unterstützung des Neubaus. (siehe Gutachten vom 6.12.2012).  
Auf dieser Fläche sollen Wohneinheiten entstehen.

Vom Architekturbüro wurden 4 Varianten vorbildlich ausgearbeitet.  
In Anbetracht der Nähe zum Kindergarten entspricht Lösung D mit 7 schmalen Stadthäusern den relevanten Umgebungsparametern. Hiermit wird eine straßenraumbegleitende Bebauung und typologisch angelehnt mit klarer Orientierung eine vom KiGa abgerückte Binnenbebauung vorgeschlagen.  
Für die Ausbildung der Dächer sollten die ruhigen Formen aus der Umgebung herangezogen werden.

Die Weiterbeauftragung des Architekturbüros zur Sicherung der Ausführungsqualität wäre wünschenswert.

Die Vorsitzende, 22.04.2013



**TOP 3**  
**Sonstiges**

**Fassadensanierung Kaufhof,  
Nürnbergerstraße 30**

Es wurde ein Antrag auf Veränderung der beiden Kaufhauslogos im oberen Bereich der Fassade gestellt. Der Antrag sieht vor, das Logo auf einer plattenartigen Grundfläche wegen der besseren Lesbarkeit zusammenzufassen.

Der BKB empfiehlt jedoch, die Struktur der Fassade zu erhalten und nicht zu unterbrechen. Es ist nur eine Einzelbuchstabenanlage gem. Werbeanlagensatzung vorstellbar.

**Mitteilung**

Herr Christian Käßmaier wird ab Mitte des Jahres eine Tätigkeit in Augsburg aufnehmen. Der BKB bedauert das Ausscheiden Herrn Käßmaiers außerordentlich und bedankt sich für die gute und kollegiale Zusammenarbeit.

Die Vorsitzende, 22.04.2013



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
241/066/2013

### Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2012 des GME (Amt 24)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.06.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.06.2013	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20

#### I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2012 des Amtes 24 in Höhe von 1.481.752,26 EUR und dem vorgesehenen Übertrag wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Kompensierung des Verlustvortrages aus 2011
- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Finanzierung erforderlicher Maßnahmen

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2012 des GME beträgt 1.370.263,58 EUR.

Vorjahre:

2011 -941.945,65 EUR

2010 +44.958,48 EUR

2009 -270.193,45 EUR

2.2 Das bereinigte Personalkostenbudgetergebnis 2012 des GME beträgt 111.488,68 EUR. Es ist auf unbesetzte Planstellen zurückzuführen.

Vorjahre:

2011 +13.635,93 EUR

2010 +96.362,98 EUR

2009 +103.495,08 EUR

2.3 Das Gesamtergebnis in Höhe von 1.481.752,26 ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

## Budgetabrechnung 2012

Erträge	Aufwendungen	Zuschuss-Budget	
1.441.357,61	-18.266.128,69	-16.824.771,08	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget
5.036.136,81	-20.490.644,31	-15.454.507,50	verbrauchtes Zuschussbudget = Rechnungsergebnis
3.594.779,20			Mehrerträge
	-2.224.515,62		Mehraufwendungen
		1.370.263,58	Ergebnis Sachmittelbudget
		0,00	Bereinigungen Sachmittelbudget
		<b>1.370.263,58</b>	<b>Bereinigtes Ergebnis Sachmittelbudget = Teilergebnis I</b>
		111.488,68	Ergebnis Personalmittelbudget
		0,00	Bereinigungen Personalmittelbudget
		<b>111.488,68</b>	<b>Bereinigtes Ergebnis Personalmittel- budget = Teilergebnis II</b>
		<b>1.481.752,26</b>	<b>Bereinigtes Gesamtergebnis Personal- und Sachmittelbudget (Teilergebnis I + Teilergebnis II)</b>
Sonderregelung GME:		0,00	keine 80%-ige Rückgabe an Haushalt; ein sich ergebendes positives Budgetergebnis wird zu 100% in das nächste Haushaltsjahr übertragen
		0,00	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes
		0,00	plus Entnahme aus Sonderrücklage des Fachamtes
		<b>1.481.752,26</b>	<b>Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss/HFPA/Stadtrat</b>

### 2.4 Folgende Verwendung des Budgetergebnisses ist geplant:

Kompensierung des Verlustvortrages aus 2011	952.319,87 EUR
Ausschüttung Energiesparmodell Amt 37	220,57 EUR
Ausschüttung Energiesparmodell Amt 40	25.052,62 EUR
Ausschüttung Energiesparmodell Amt 51	1.651,72 EUR
Ausschüttung Energiesparmodell Amt 52	5.046,13 EUR
Dechsendorfer Weiher Ostgebäude	
Statische Sanierung der Tragkonstruktion	50.000,00 EUR
Altstädter Kirchenplatz	
Statische Gewölbesicherung	50.000,00 EUR
Rathaus	
Ersetzen Beschlagteile der Fenster	100.000,00 EUR
Mensa GS Hermann Hedenus	
Pflasterarbeiten, Abluftröhr	14.000,00 EUR
Mensa Mönauschule	
Außentüre + Rampe, Akustikdecke Flure	40.500,00 EUR
Brandschutzmaßnahmen	105.000,00 EUR
GS Brucker Lache	
Pflasterarbeiten, Kanalsanierung, Brandschutz Treppenhaus und Flure	45.000,00 EUR
HLH	
Gutachten, ...	92.961,35 EUR
Summe = Übertragungsvorschlag der Kämmerei	1.481.752,26 EUR

2.5 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24 in 201  
- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

**Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
**242/296/2013**

### **Mönauschule (Büchenbach-Nord), Schaffung Lehrervorbereitungsraum und Lagerräume Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	12.06.2013	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 14

### I. Antrag

Der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung für die Schaffung eines Lehrervorbereitungsraumes sowie von Lagerräumen in der Mönauschule (Büchenbach-Nord) wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wert- und Substanzerhalt des Schulgebäudes, sowie Verbesserung der Raumsituation für die Nutzer.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

##### a) Schaffung eines Lehrervorbereitungsraumes mit Renovierung Lehrerzimmer

Durch den Rückbau einer nicht mehr verwendeten WC-Anlage wird ein dringend benötigter Raum zur Lehrervorbereitung geschaffen. Dafür wird die WC-Anlage aufgelassen und zurückgebaut. Der Raum wird anschließend für die Nutzung zur Lehrervorbereitung hergerichtet. Zum angrenzenden Lehrerzimmer wird eine Verbindungstüre hergestellt.

Durch Amt 40 soll das Lehrerzimmer neu möbliert werden. Im Vorfeld wird dieses im Zuge der Umbaumaßnahmen mit renoviert.

Folgende Arbeiten kommen zur Ausführung:

- Sanitärarbeiten: Demontage und Entsorgung der Sanitärgegenstände, sowie Rückbau der Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Rohbauarbeiten: Abbruch einer 11,5 cm nichttragenden Wand und Schaffung eines Türdurchbruches.
- Trockenbau und Akustikdecken: Bekleidung der gefliesten Wände mit einer Vorsatzschale, Einbau von Akustikdecken im Lehrervorbereitungsraum sowie im Lehrerzimmer.
- Elektro- und Netzwerkarbeiten: Neuinstallation im neu geschaffenen Lehrervorbereitungsraum und Anpassungsarbeiten im bestehenden Lehrerzimmer.

Die Ausführung der Baumaßnahme ist von August bis Mitte September ( Sommerferien ) 2013 vorgesehen.

### b) Schaffung von Lagerräumen im Kellergeschoss

Um allgemeine Lagerflächen (z.B. für Zwischenlagerungen während des Schulsanierungsprogramms) für das Gebäudemanagement zu schaffen, werden im Kellergeschoss der Mönaschule 3 Wassertanks der ehemaligen Heizungsanlage (je 50 m<sup>3</sup>), in zwei Kellerbereichen, demontiert und entsorgt. Durch die Demontagen, den Einbau von feuerbeständigen Wänden ( Brandschutz ), die Schaffung eines zweiten baulichen Fluchtweges, sowie Elektroarbeiten kleineren Umfanges werden Lagerflächen von ca. 400 m<sup>2</sup> geschaffen.

Die Ausführung der Baumaßnahme ist von August bis Ende Oktober 2013 vorgesehen.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nach VOB/A und VOB/B; Ausführung der Bauleistungen nach VOB/C.

Projektumsetzung durch Sachgebiet 242-1 / Herr Batz in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betriebstechnik.

### **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

### **KOSTEN:**

Nach vorliegenden Kostenberechnungen ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten (nach DIN 276, 2008)

<b>Kosten- gruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamtbetrag netto</b>
200	Herrichten und Erschließen	0,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	76.030,00 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	83.280,00 €
500	Außenanlagen	0,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	0,00 €
700	Baunebenkosten	0,00 €
	<b>Gesamtkosten brutto</b>	<b>159.310,00 €</b>
	Zur Aufrundung	690,00 €
	<b>Gesamtkosten gerundet:</b>	<b>160.000,00 €</b>

### Finanzierung:

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	160.000,- €	bei Sachkonto: 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf Budget Amt 24, Bauunterhalt SK 521112, KSt 922391, KTR 21310024  
 sind nicht vorhanden

### Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenberechnung vom 15.05.2013 haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren  
 nicht veranlasst  
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)  
24.05.2013 gez. Steinwachs

**Anlagen:** Anlage 1 Plan Schaffung Lehrervorbereitungsraum  
Anlage 2 Plan Schaffung Lagerräume

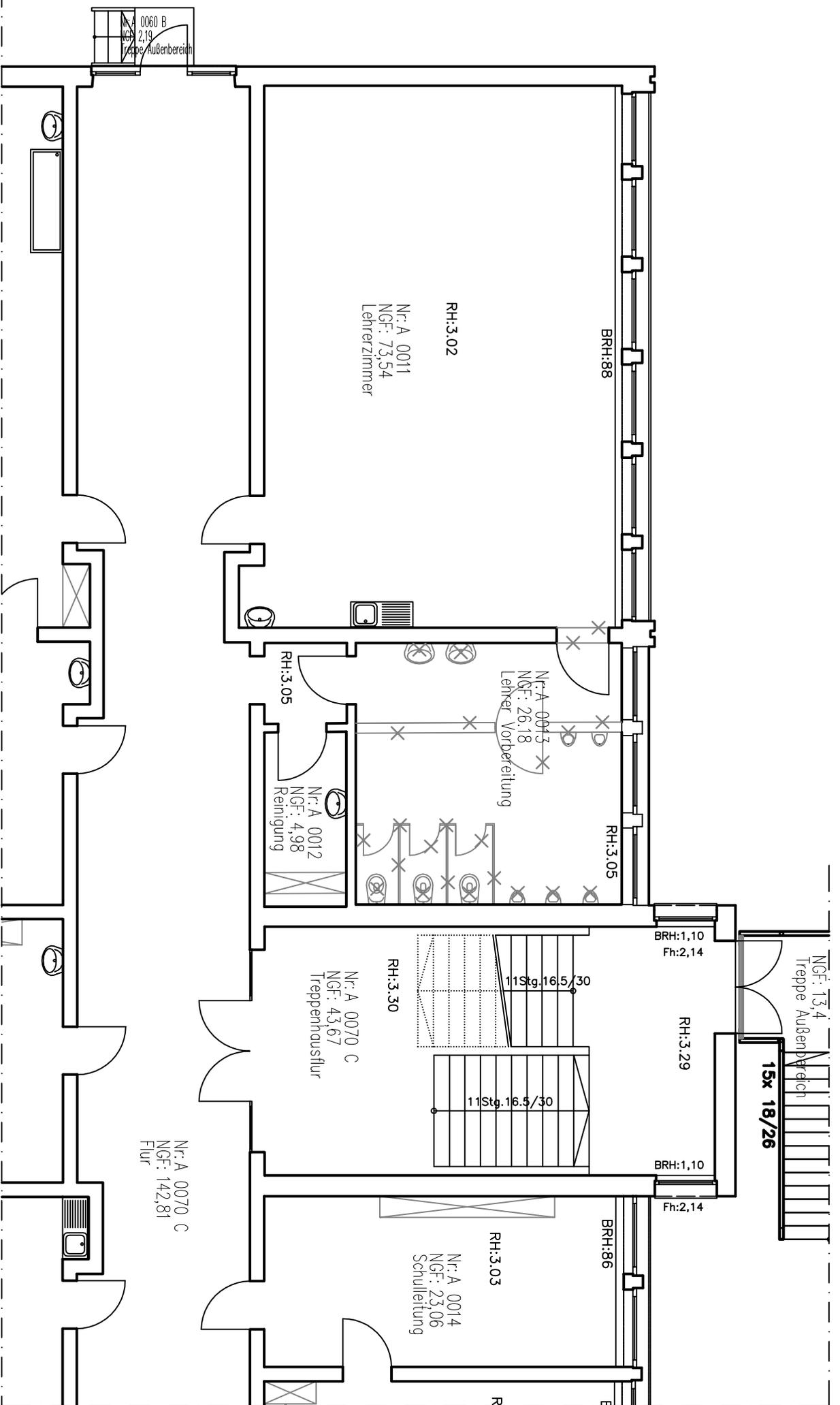
III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

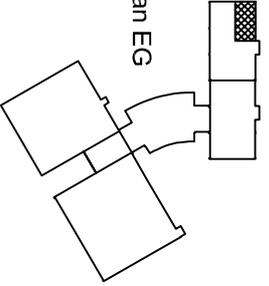
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Ö 15.2



Übersichtsplan EG

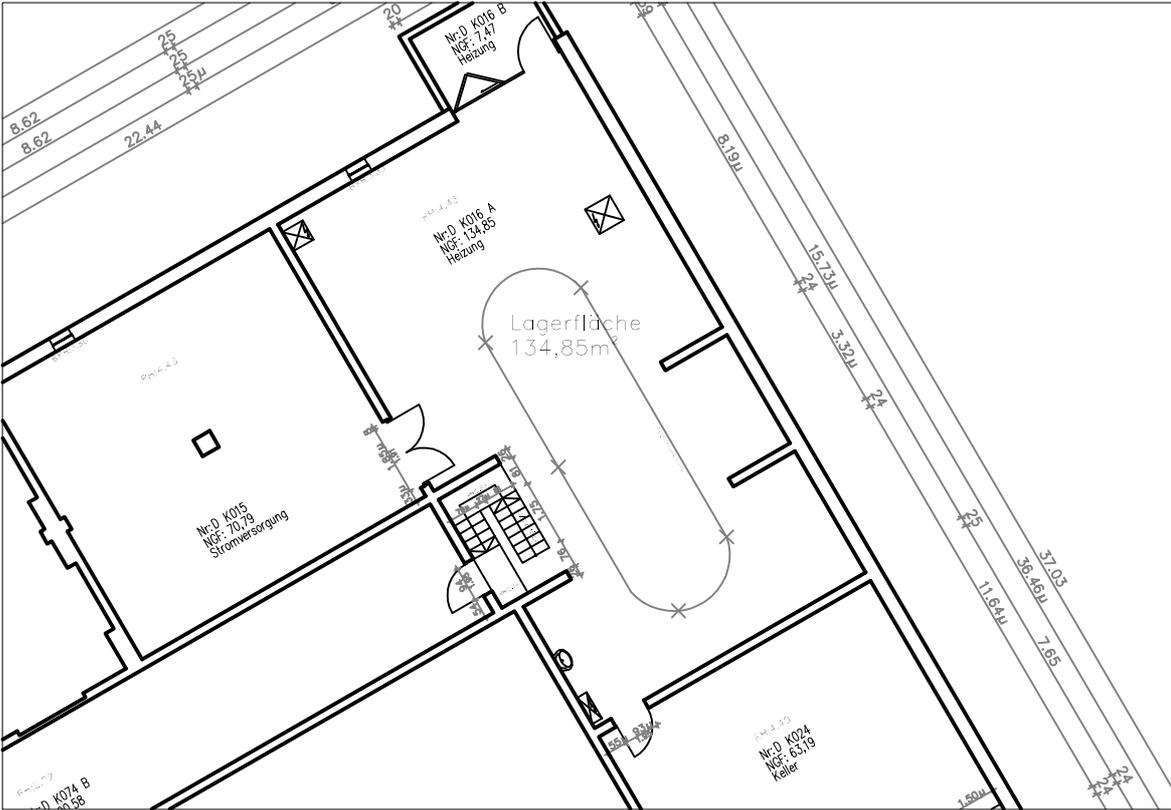


AMT: ABTL.: GEME: Naife: GEZ.:

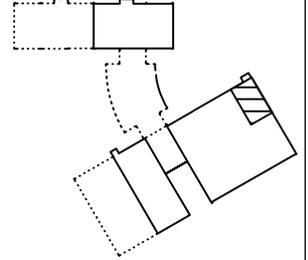
DATE: 15.05.2013  
**Mönaschule**  
 Schaffung Lehrervorbereitung

MASSSTAB: 1:100  
 PLANR:

# Ö 15.2

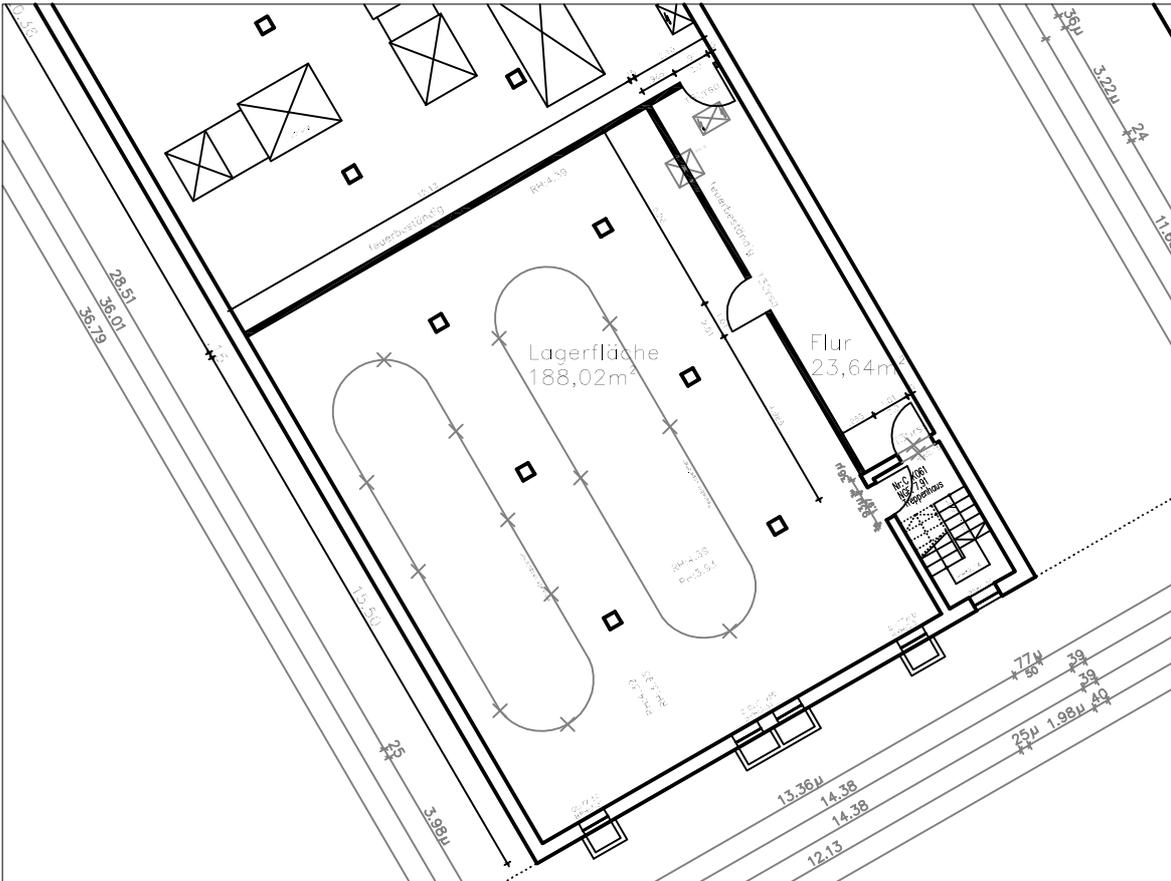


## Übersicht KG

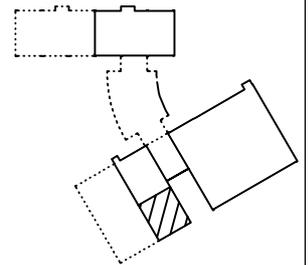


## Sanierungsbereich Trakt Mittelschule

KG Grundrissausschnitt 1:200



## Übersicht KG



## Sanierungsbereich Turnhalle

<p><b>GME</b> Gebäudemanagement Stadt Erlangen</p>	<p>DATUM: 15.05.2013</p>	<p>MASSSTAB: 1: 100</p>	<p>FL.NR:</p>
	<p><b>Mönauschule</b></p> <p>Schaffung Lagerräume</p>		
<p>Fe/Fu 27/67</p> <p>AMT    AETL.    CEFF.    CEZ.</p>			

## Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:  
VI/24

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
242/298/2013

### Fachschule für Techniker, Verbesserung der Rettungswegesituation Vorentwurfs- und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	12.06.2013	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 63

### I. Antrag

Der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung für die Verbesserung der Rettungswegesituation in der Fachschule für Techniker wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Rettungswege im Gebäude, um im Brandfall eine schnellere Evakuierung zu ermöglichen und den Feuerwehreinsatz zu unterstützen.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das denkmalgeschützte Gebäude der Fachschule für Techniker verfügt für die Aufenthaltsräume in allen oberirdischen Geschossen über jeweils nur einen baulichen Rettungsweg. Diese führen über den zentralen, bauzeitlichen Treppenraum.

Als zweiter Rettungsweg steht für diese Räume nur das Anleiten durch die Feuerwehr zur Verfügung. Dies war zwar zur Zeit der Erteilung der ursprünglichen Baugenehmigung üblich, ist aber aus heutiger Sicht für die gegebene Anzahl von Personen im Gebäude nicht ausreichend.

Die Möglichkeiten, zweite bauliche Rettungswege zu schaffen, wurden geprüft, mussten aber aus Platzgründen sowie wegen denkmalschützerischer Bedenken verworfen werden. Daher soll die Sicherheit des vorhandenen Rettungsweges über den Treppenraum durch anlagentechnische Maßnahmen so verbessert werden, dass seine Nutzung im Brandfall ausreichend lange möglich ist und somit auf die Nachrüstung eines zweiten baulichen Rettungsweges verzichtet werden kann.

Dies wird erreicht durch eine verbesserte Abtrennung des Treppenraumes von den Fluren, Errichten einer Überdruckbelüftungsanlage für den Treppenraum und Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage.

### Geplante Maßnahmen:

Brandschutztechnisch höherwertige Abtrennung des Treppenraumes von den Fluren durch Einbau feuerhemmender und rauchdichter Türen. Dies war, unabhängig von der hier beschriebenen Gesamtmaßnahme, mittelfristig ohnehin vorgesehen.

Einbau einer Sicherheits-Überdruck-Belüftungsanlage (SÜLA) zur Rauchfreihaltung des Treppenraumes im Brandfall. Unterbringung der erforderlichen Lüftungstechnischen Anlagen in einem KG-Raum und im Dachboden. Ausrüstung einzelner Türen und Fenster mit automatischen Antrieben, um durch brandfallabhängige Steuerung des Abluftstromes die Verrauchung von Rettungswegen zu reduzieren.

Erweiterung der vorhandenen Brandmeldeanlage (Handdruckmelder) um automatische Melder in allen Räumen. Dies ist zur Ansteuerung der SÜLA erforderlich, verkürzt aber auch gleichzeitig die Reaktionszeit im Brandfall durch frühzeitige Alarmierung von Nutzern und Feuerwehr.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nach VOB/A und VOB/B; Ausführung der Bauleistungen nach VOB/C.

Projektumsetzung durch GME / Sachgebiet Bauunterhalt in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betriebstechnik. Externe Vergabe von Ingenieurleistungen Lüftungs- und Elektroplanung.

#### Kosten:

Nach vorliegenden Kostenberechnungen ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten (nach DIN 276, 2008)

Kosten- gruppe	Bezeichnung	Gesamtbetrag brutto
200	Herrichten und Erschließen	0,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	93.213,13 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	99.900,28 €
500	Außenanlagen	0,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	0,00 €
700	Baunebenkosten	43.886,75 €
	Gesamtkosten brutto	237.000,16 €
	Zur Aufrundung	2.999,84 €
	<b>Gesamtkosten gerundet:</b>	<b>240.000,00 €</b>

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	240.000,-€	bei Sachkonto: 521114
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden im Budget auf Kst. 920673 / KTr. 23140024 / Sk. 521114  
 sind nicht vorhanden

## Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
  - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

**28.05.2013, gez. i.A. Deuerling**

**Anlagen:** Anlage 1 FfT\_BraKon\_KG\_2013  
Anlage 2 FfT\_BraKon\_EG\_2013  
Anlage 3 FfT\_BraKon\_1OG\_2013  
Anlage 4 FfT\_BraKon\_2OG\_2013  
Anlage 5 FfT\_BraKon\_3OG\_2013  
Anlage 6 FfT\_BraKon\_DG\_2013

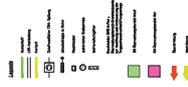
III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang



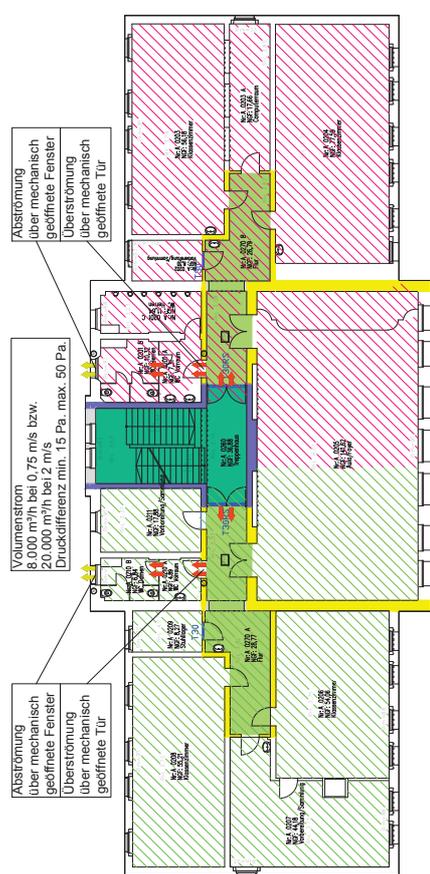






<b>GME</b> Gebäudemanagement Stadt Erlangen	
Bauvorhaben	Fachschule für Techniker Brandschutzmaßnahmen 2013
Planinhalt	Brandschutzkonzept Grundriss 2.OG
Bauherr	Amt für Gebäudemanagement Sachgebiet Bauunterhalt Schulstraße 40 91052 Erlangen
Konzeptersteller	Herr Hofmann Zimmer 219 Tel. 09131/86-2622 Fax 09131/86-772622
Maßstab	M 1:200
Unterschrift	Unterschrift
Unterschrift	Unterschrift
Plan-Name	FFt_BraKon_2OG_2013
Name	Hofmann
Datum	27.05.2013
Gez.	
Gepr.	
Gepr.	

Legende für Brandschutzpläne	
<b>B</b>	Brennrisikokategorie
<b>B1</b>	Brennrisikokategorie B1
<b>B2</b>	Brennrisikokategorie B2
<b>B3</b>	Brennrisikokategorie B3
<b>B4</b>	Brennrisikokategorie B4
<b>B5</b>	Brennrisikokategorie B5
<b>B6</b>	Brennrisikokategorie B6
<b>B7</b>	Brennrisikokategorie B7
<b>B8</b>	Brennrisikokategorie B8
<b>B9</b>	Brennrisikokategorie B9
<b>B10</b>	Brennrisikokategorie B10
<b>B11</b>	Brennrisikokategorie B11
<b>B12</b>	Brennrisikokategorie B12
<b>B13</b>	Brennrisikokategorie B13
<b>B14</b>	Brennrisikokategorie B14
<b>B15</b>	Brennrisikokategorie B15
<b>B16</b>	Brennrisikokategorie B16
<b>B17</b>	Brennrisikokategorie B17
<b>B18</b>	Brennrisikokategorie B18
<b>B19</b>	Brennrisikokategorie B19
<b>B20</b>	Brennrisikokategorie B20
<b>B21</b>	Brennrisikokategorie B21
<b>B22</b>	Brennrisikokategorie B22
<b>B23</b>	Brennrisikokategorie B23
<b>B24</b>	Brennrisikokategorie B24
<b>B25</b>	Brennrisikokategorie B25
<b>B26</b>	Brennrisikokategorie B26
<b>B27</b>	Brennrisikokategorie B27
<b>B28</b>	Brennrisikokategorie B28
<b>B29</b>	Brennrisikokategorie B29
<b>B30</b>	Brennrisikokategorie B30
<b>B31</b>	Brennrisikokategorie B31
<b>B32</b>	Brennrisikokategorie B32
<b>B33</b>	Brennrisikokategorie B33
<b>B34</b>	Brennrisikokategorie B34
<b>B35</b>	Brennrisikokategorie B35
<b>B36</b>	Brennrisikokategorie B36
<b>B37</b>	Brennrisikokategorie B37
<b>B38</b>	Brennrisikokategorie B38
<b>B39</b>	Brennrisikokategorie B39
<b>B40</b>	Brennrisikokategorie B40
<b>B41</b>	Brennrisikokategorie B41
<b>B42</b>	Brennrisikokategorie B42
<b>B43</b>	Brennrisikokategorie B43
<b>B44</b>	Brennrisikokategorie B44
<b>B45</b>	Brennrisikokategorie B45
<b>B46</b>	Brennrisikokategorie B46
<b>B47</b>	Brennrisikokategorie B47
<b>B48</b>	Brennrisikokategorie B48
<b>B49</b>	Brennrisikokategorie B49
<b>B50</b>	Brennrisikokategorie B50
<b>B51</b>	Brennrisikokategorie B51
<b>B52</b>	Brennrisikokategorie B52
<b>B53</b>	Brennrisikokategorie B53
<b>B54</b>	Brennrisikokategorie B54
<b>B55</b>	Brennrisikokategorie B55
<b>B56</b>	Brennrisikokategorie B56
<b>B57</b>	Brennrisikokategorie B57
<b>B58</b>	Brennrisikokategorie B58
<b>B59</b>	Brennrisikokategorie B59
<b>B60</b>	Brennrisikokategorie B60
<b>B61</b>	Brennrisikokategorie B61
<b>B62</b>	Brennrisikokategorie B62
<b>B63</b>	Brennrisikokategorie B63
<b>B64</b>	Brennrisikokategorie B64
<b>B65</b>	Brennrisikokategorie B65
<b>B66</b>	Brennrisikokategorie B66
<b>B67</b>	Brennrisikokategorie B67
<b>B68</b>	Brennrisikokategorie B68
<b>B69</b>	Brennrisikokategorie B69
<b>B70</b>	Brennrisikokategorie B70
<b>B71</b>	Brennrisikokategorie B71
<b>B72</b>	Brennrisikokategorie B72
<b>B73</b>	Brennrisikokategorie B73
<b>B74</b>	Brennrisikokategorie B74
<b>B75</b>	Brennrisikokategorie B75
<b>B76</b>	Brennrisikokategorie B76
<b>B77</b>	Brennrisikokategorie B77
<b>B78</b>	Brennrisikokategorie B78
<b>B79</b>	Brennrisikokategorie B79
<b>B80</b>	Brennrisikokategorie B80
<b>B81</b>	Brennrisikokategorie B81
<b>B82</b>	Brennrisikokategorie B82
<b>B83</b>	Brennrisikokategorie B83
<b>B84</b>	Brennrisikokategorie B84
<b>B85</b>	Brennrisikokategorie B85
<b>B86</b>	Brennrisikokategorie B86
<b>B87</b>	Brennrisikokategorie B87
<b>B88</b>	Brennrisikokategorie B88
<b>B89</b>	Brennrisikokategorie B89
<b>B90</b>	Brennrisikokategorie B90
<b>B91</b>	Brennrisikokategorie B91
<b>B92</b>	Brennrisikokategorie B92
<b>B93</b>	Brennrisikokategorie B93
<b>B94</b>	Brennrisikokategorie B94
<b>B95</b>	Brennrisikokategorie B95
<b>B96</b>	Brennrisikokategorie B96
<b>B97</b>	Brennrisikokategorie B97
<b>B98</b>	Brennrisikokategorie B98
<b>B99</b>	Brennrisikokategorie B99
<b>B100</b>	Brennrisikokategorie B100







## Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:  
VI/242

Verantwortliche/r:  
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:  
**242/304/2013**

### IT-Grundverkabelung an Schulen Maßnahmen 2013 - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Amt 14, Amt 40

#### I. Antrag

Den geplanten Maßnahmen für die IT-Grundverkabelung in Schulen für 2013 wird zugestimmt. Die weiteren Schritte zur Ausführung sind zu ergreifen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Jedes Klassenzimmer, die Fachräume, die Vorbereitungsräume und Lehrerarbeitszimmer sollen mit Datenanschlüssen ausgestattet werden, damit überall die Möglichkeit besteht, auf zentrale Daten der Schule, aber auch auf Internetseiten Zugriff zu erhalten. Dies ist notwendig um den Unterricht nach den Erfordernissen des Lehrplans auszurichten und moderne Unterrichtsformen weiterzuentwickeln

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlangen Schulen sind bisher nicht oder nur in unzureichender Form mit Datenverkabelungen versehen (nur die Schulen, die schon im Schulsanierungsprogramm saniert wurden haben eine flächendeckende Datenverkabelung).

Vorgesehen sind für 2013:

Realschule am Europakanal – Klassentrakt	72.000 €
Werner-von-Siemens-Realschule – Fachklassentrakt 1. OG	13.000 €
FOS/BOS – 1. BA	42.000 €
Gymnasium Fridericianum – Fachklassentrakt	27.000 €
Technikerschule	80.000 €

Pestalozzischule – Haupttrassen

Stifterschule – Haupttrassen

Poeschkeschule – Maßnahmen im Rahmen Verwaltungsumbau

Mönauschule – Trasse zu Mittelschule

gesamt ca. 30.000 €

Unvorhergesehenes und weitere Planerhonorare 36.000 €

300.000 €

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Schulen müssen mit Kabelnetzen versehen werden, die jedes Klassenzimmer, die Fach-

räume, die Vorbereitungsräume und die Lehrerarbeitszimmer erreichen. Es müssen im Regelfall 2 Netze (ein Verwaltungsnetz und die pädagogisches Netz) aufgebaut bzw. erweitert werden. Dazu sind Netzwerkschränke und entsprechende Kabel (z.T. Glasfaserkabel bei großen Strecken) notwendig. Vorgesehen sind die Maßnahmen in den Sommerferien.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 300.000	bei Sachkonto: 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
  - nicht veranlasst
  - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

4.06.2013, gez. Deuring

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:  
VI/66

Verantwortliche/r:  
Tiefbauamt

Vorlagennummer:  
66/221/2013

**Erschließung des Interkulturellen Garten;  
hier: DA Bau Beschluss der Entwurfsplanung Straßenbau**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.06.2013	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Amt 61, Amt 23

### I. Antrag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung zur Erschließung des Interkulturellen Garten

-1 Lageplan	Plan - Nr. 2-1302.1	M 1:250
-1 Höhenplan	Plan - Nr. 2-1302.3	M 1:500/50
-1 Regelquerschnitt	Plan - Nr. 2-1302.4	M 1:50

wird zugestimmt. Die Originalpläne sind im Sitzungssaal ausgehängt.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der geplante Interkulturelle Garten soll bis zum Beginn der Pachtfläche verkehrstechnisch erschlossen und somit die Voraussetzungen zur Benutzung dieses Bereiches durch den Verein „Interkultureller Garten Erlangen e.V.“ geschaffen werden.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In enger Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen wurde von der Verwaltung die Entwurfsplanung für die Erschließung des Interkulturellen Gartens erstellt.

Die Querschnittsaufteilungen und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über eine Entwässerungsrinne in das Entwässerungssystem des BP 403 A abgeführt.

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden.

Der Beginn der baulichen Umsetzung ist für August/September 2013 geplant.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 19.000 € bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget bei Amt 23
- sind nicht vorhanden

#### Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
  - nicht veranlasst
  - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

3.06.2013, gez. Deuerling

**Anlagen:** Übersichtslageplan (Anlage 1)  
Lageplan (Anlage 2)  
Regelquerschnitt (Anlage 3)

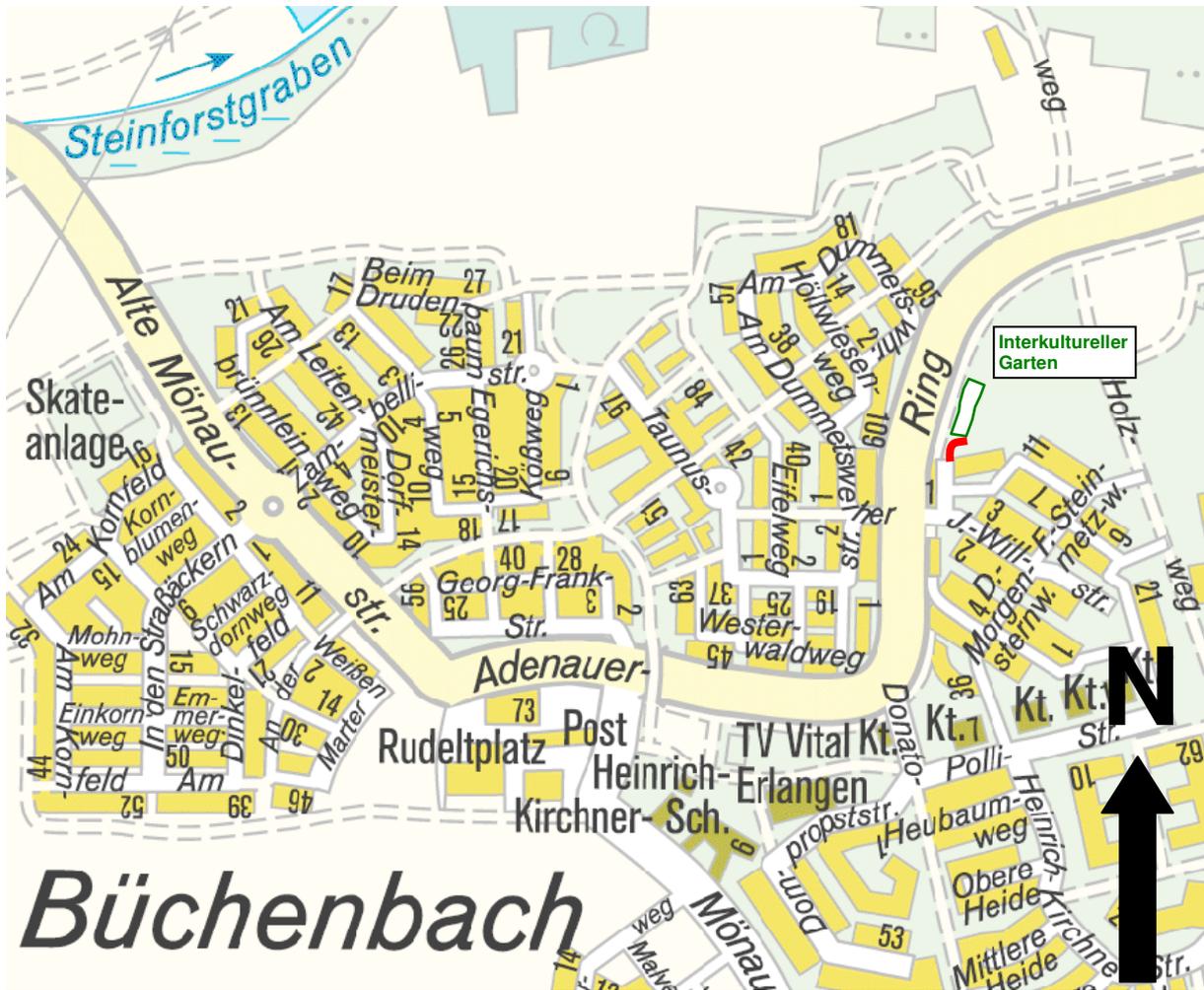
III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Übersichtslageplan







## Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:  
VII/66

Verantwortliche/r:  
Tiefbauamt

Vorlagennummer:  
66/222/2013

### Resterschließung BP F 299 "Heerflecken" (Maria-Lass-Weg): Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 61, EBE, ESTW, EB 773, Amt 23

#### I. Antrag

Der Bau- und Werksausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung zur Resterschließung BP F 299 „Heerflecken“ (Maria-Lass-Weg)

-1 Lageplan	Plan-Nr. 2-1303.1	M 1:200
-2 Höhenpläne	Plan-Nr. 2-1303.3.1+3.2	M 1:500/50
-1 Regelquerschnitt	Plan-Nr. 2-1303.4	M 1:50

wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im BP F299 „Heerflecken“ soll ab Mitte 2013 der Maria-Lass-Weg verkehrstechnisch erschlossen werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. F 299 und in Abstimmung mit den beteiligten städtischen Dienststellen wurde durch das vom Vorhabensträger beauftragte Ing.-Büro Heller, Herrieden die Entwurfsplanung für die künftigen öffentlichen Verkehrsflächen erarbeitet.

Die Querschnittsaufteilungen und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßeneinläufe der städtischen Kanalisation zugeführt

Für die Beleuchtung im Baugebiet sind Alumaste, LPH 4,50/6,00 m mit einer Aufsatzleuchte SR50 von Siteco vorgesehen. Die Bestückung der Leuchten erfolgt durch energiesparende Natriumdampf-Hochdrucklampen.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden.

Lt. Angaben des vom Vorhabensträger beauftragten Ing.-Büros sollen die Erschließungsarbeiten ab Mitte 2013 durchgeführt werden.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung des Ing.-Büro Heller ergibt folgende Kostengrößen:

-Straßen- und Wegebau	ca.	148.000,00€
-Beleuchtung	ca.	22.000,00€
-Begrünung	ca.	11.650,00€

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten pro Jahr:	bei Sachkonto:
- Straßenbau	ca. 2.250,- €
- Beleuchtung	ca. 1.000,- €
- Begrünung	ca. 1.000,- €
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Gemäß dem aktuellen Entwurf des städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Vorhabens-träger (Immobilien Ventura) zur Herstellung der Erschließungsanlagen auf eigene Kosten.

Nach endgültiger mängelfreier Herstellung der verkehrstechnischen Erschließung erfolgt die Übernahme in das Eigentum und in die Baulast der Stadt.

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

#### Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

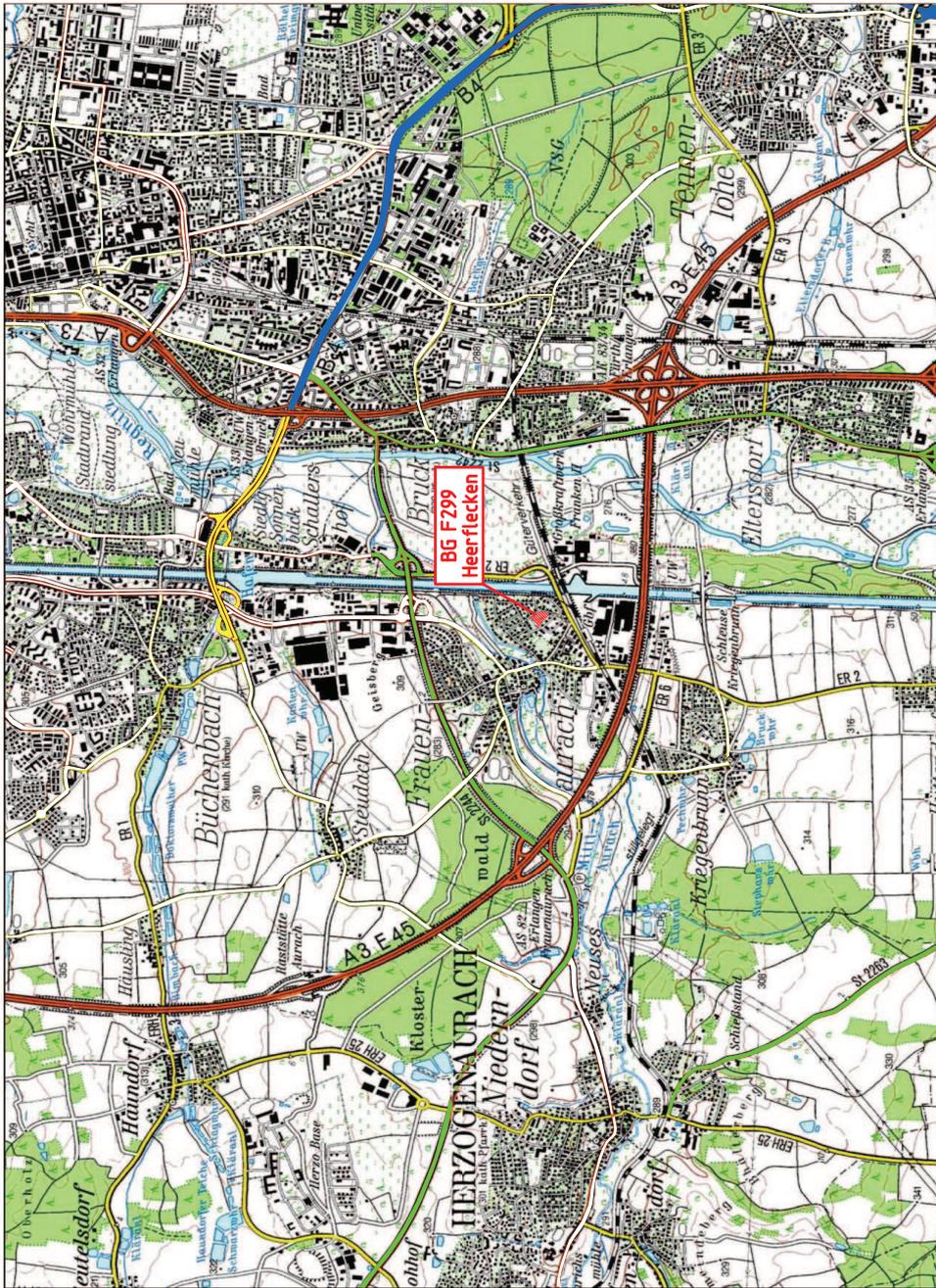
- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren  
 nicht veranlasst  
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

3.06.2013, gez. Deuerling

**Anlagen:** Übersichtslageplan (Anlage 1)  
Lageplan (Anlage 2)  
Höhenpläne (Anlage 3.1 und 3.2)  
Regelquerschnitt (Anlage 4)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang



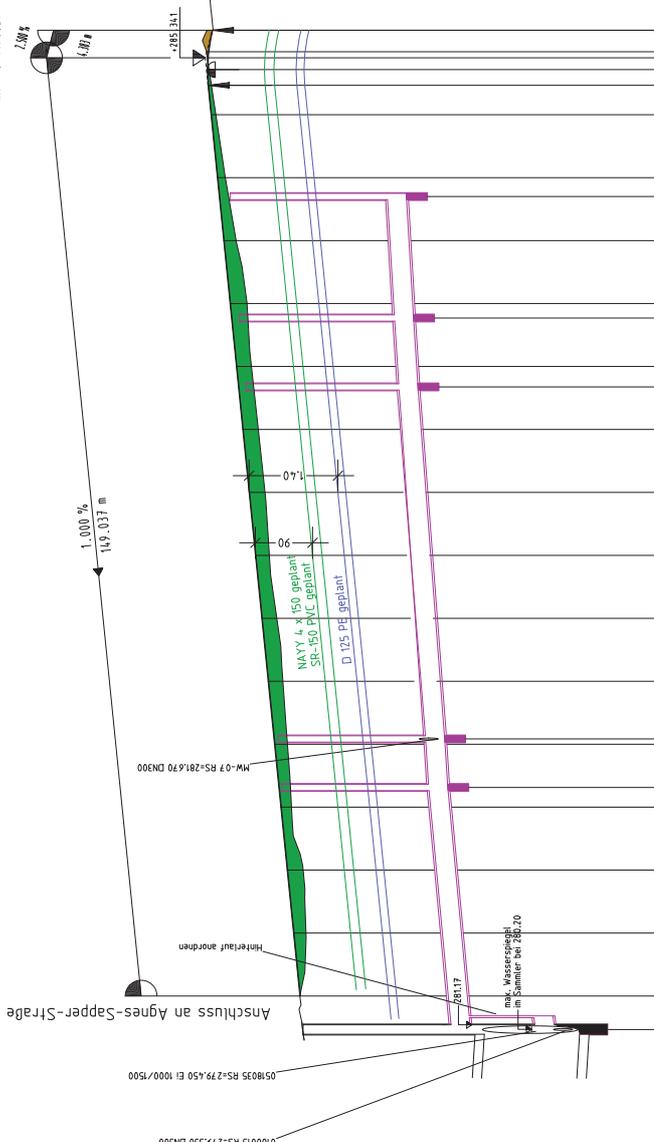
Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Ingenieurbüro Willi Heller Scherberg 30, 91567 Herrieden Tel.: 09225/2296-0, Fax: 9296-50				Vermessung Straßenbau Kanallisation
Vorhaben:		Anlage:	2	
Vorhabensträger: Immobilien Ventura		Plan-Nr.:	2011125/UEKARTEZ.PLT	
Mastab:		Tag	Name:	
M 1:25.000		entw. Okt. 2011	Häuer	
		gez. Okt. 2011	Häuer	
		gepr. Okt. 2011	Heller	
Vorhabensträger:	Entwurfsverfasser			
.....(Datum)	.....(Datum)			
.....(Unterschrift)	.....(Unterschrift)			
	ING. - BÜRO HELLER Herrieden			



H= 250 m  
 I= 4.375 m  
 f= -0.038 m  
 TS= 285.341 m  
 KM= 0+149.037

Anschluss an Fanny-Hensel-Strabe

Anschluss an Agnes-Sapper-Strabe



M = 1:500/50  
 NN 278.00

Station	0+000	0+100
GRADIENTE	0.00 283.85	50.00 284.17
GELÄNDE	0.00 283.85	50.00 285.32

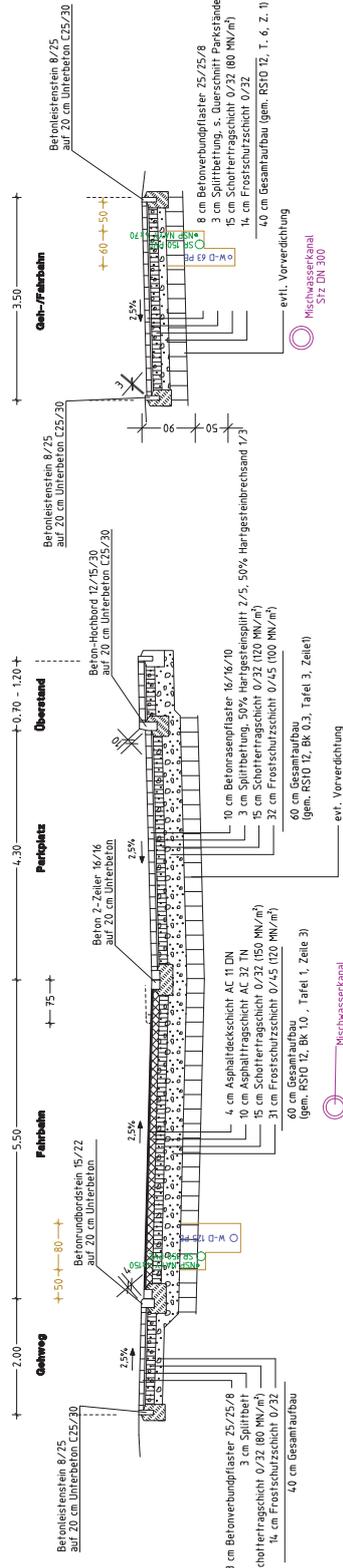
Station	0+000	0+100
MH-01	281.170	282.170
MH-02	281.130	282.060
MH-03	281.130	281.990
MH-04	281.190	281.570
MH-05	281.130	281.520

Schachtrummer	OK Schacht [mNN]	Schachthöhe [m]	Rohrsohle [mNN]	Haltingstänge [m]	Geräfte [‰]	Material/Durchm. [mm]
000020	279.550	6.05	281.570	38.22	9.14	S12/300
000020	283.800	7.52	281.520	7.60	6.07	S12/300
000020	281.170	11.53	281.990	55.23	11.53	S12/300
000020	281.170	19.30	282.060	19.30	6.07	S12/300

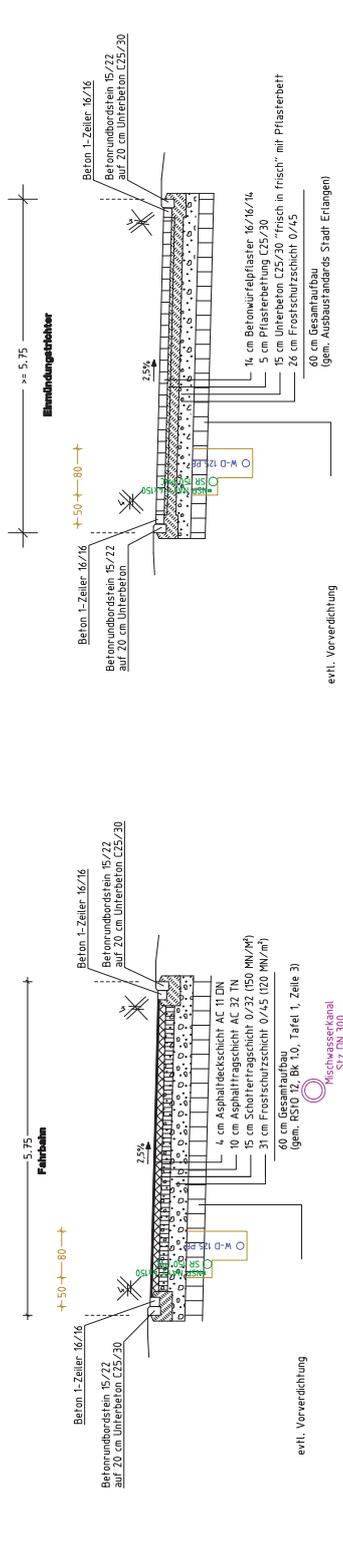
Anderungen	gebänd. am	Name	gepr. am	Name
		Ingenieurbüro Willi Helter		
Vorhaben: Erschließung Baugbiet Nr. F299 "Heerflecken" in Frauenaarath Vorhabensträger: HE.NT Heerflecken Entwicklungs GmbH Maßstab: 1:200 Vorhabensträger: HE.NT Heerflecken Entwicklungs GmbH Entw. Nov. 2011 Hauner gepr. Nov. 2011 Hauner gepr. Nov. 2011 Helter Plan-Nr.: 2011175/HP-1.plt Anlage: 6.1 Entwurfsverfasser: HE.NT Heerflecken Entwicklungs GmbH Datum: ..... (Unterschrift) ..... (Datum)				



**Erschließungsstraße mit Gehweg und Parkständen**



**Erschließungsstraße**



Abtrag, Vorverdrichtung und Wiedereinbau bei  $E_v < 4,5 \text{ MN/m}^2$  auf Plan

Änderungen	gründ. an	name	gpr.-nr.	an	name
Ingenieurbüro Willi Heiler Scherberg 30, 91667 Herrlingen, Tel. 0935/9294-0, Fax. 9294-50 E-Mail: willi.heiler@willi-heiler.de					Vorbereitung Koordination Beschriftung
Vorhaben:	Erschließung Baugelände Nr. F799 "Heerflecken" in Frauenaubach				
Vorbereitender:	HE.MT Heerflecken Entwicklungs GmbH				
Plan-Nr.:	2011176/SONEUP_P01				
4					
entw.	Nov. 2011	Heiler			
gef.	Nov. 2011	Heiler			
gprf.	Nov. 2011	Heiler			
Einwurfsverfahren					
DIN 680 - BÜNDIG HELLEN					
Merkmal					
HE.MT Heerflecken Entwicklungs GmbH					
(Datum)					
(Unterschrift)					
(Unterschrift)					

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:  
Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:  
**30-R/080/2013**

### Änderung der Stellplatzsatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	19.06.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.06.2013	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

**A.** Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Entwurf Alternative A, Anlage 1) wird beschlossen.

o d e r

**B.** Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Entwurf Alternative B, Anlage 2) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der Stellplatzablässe an die gestiegenen Grundstückspreise.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss einer der beiden Änderungssatzungen.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund eines Antrags der Fraktion der Grünen Liste zu den Haushaltsberatungen für 2013 zur Erhöhung des Ansatzes für die Stellplatzablässe hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass hierfür zunächst die Stellplatzsatzung angepasst werden müsste.

Die Verwaltung hat einen Durchschnitt für Herstellungskosten von Stellplätzen (oberirdische unüberdachte Stellplätze, oderirdische bedachte Stellplätze und unterirdische Stellplätze) ermittelt und die durchschnittlichen Grundstückskosten in Erlangen hinzuaddiert. Der Anteil der unterirdischen Stellplätze ist im Bereich der Zone 1 mit einem sehr hohen, im Bereich des außerhalb von Zone 1 und 2 liegenden Stadtgebiets aber nur mit einem sehr geringen Anteil eingeflossen. So erklären sich die unterschiedlichen Herstellungskosten.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2013 hat die Verwaltung die Berechnung der Stellplatzablöse entsprechend der bisherigen Praxis mit 50% der durchschnittlichen Herstellungskosten angesetzt. Dieser Vorschlag mündete in die Variante A der Änderungssatzung. In der Sitzung wurde aber von mehreren Fraktionen bemängelt, dass dieser Wert zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung für die Ablösung von Stellplätzen führe. Die Werte sollten daher auf 75% der durchschnittlichen Herstellungskosten festgesetzt werden. Dieser Vorschlag wurde in Variante B eingearbeitet.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Entwurf der StS, Alternative A
  2. Entwurf der StS, Alternative B

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Herstellung von  
Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

**Art. 1**

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) vom 31. Mai 2010 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:

- a) Der Ablösebetrag von „7.700 €“ pro Stellplatz in der dritten Zeile der Tabelle (Zone 1) wird durch die Zahl „10.000 €“ ersetzt.
- b) Der Ablösebetrag von „5.100 €“ pro Stellplatz in der fünften Zeile der Tabelle (Zone 2) wird durch die Zahl „7.500 €“ ersetzt.
- c) Der Ablösebetrag von „3.100 €“ pro Stellplatz in der siebenten Zeile der Tabelle (Übriges Stadtgebiet) wird durch die Zahl „4.500 €“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Herstellung von  
Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

**Art. 1**

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) vom 31. Mai 2010 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung wird wie folgt geändert:

- a) Der Ablösebetrag von „7.700 €“ pro Stellplatz in der dritten Zeile der Tabelle (Zone 1) wird durch die Zahl „15.000 €“ ersetzt.
- b) Der Ablösebetrag von „5.100 €“ pro Stellplatz in der fünften Zeile der Tabelle (Zone 2) wird durch die Zahl „11.500 €“ ersetzt.
- c) Der Ablösebetrag von „3.100 €“ pro Stellplatz in der siebenten Zeile der Tabelle (Übriges Stadtgebiet) wird durch die Zahl „7.000 €“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; VI/63

Verantwortliche/r:  
Rechtsabteilung;  
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:  
**30/255/2013**

**Neufassung der Werbeanlagensatzung;  
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen  
Innenstadt;  
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Einbringung	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 22.05.2013, Anlage) wird beschlossen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechnigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf die in den jeweiligen nichtöffentlichen Sitzungsteilen aufliegenden Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände wird hingewiesen.

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und Rückmeldungen überprüft. Sie schlägt den anliegenden Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vor.

In diesen Entwurf sind neben den eigenen Erfahrungen eingeflossen:

- a) die Rückmeldung aus dem Bürgerhearing vom 11.06.2012

b) die Rückmeldung aus dem Wirtschaftshearing vom 21.02.2013.

Die Wirtschaftsverbände haben sich nach dem Hearing schriftlich zu dem damaligen Satzungsentwurf geäußert. Die Äußerungen liegen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einer Mitteilung zur Kenntnis bei.

Die Gliederung der Satzung erfolgte nach der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung, angefangen mit denkmalgeschützten Bereichen mit dem größten Regelungsbedarf bis hin zu Gewerbe- und Industriegebieten mit dem geringsten Regelungsbedarf. Die Aufteilung des Stadtgebiets in solche Bereiche ist erforderlich, weil nach der Rechtsprechung die Schutzbedürftigkeit der Umgebung, des Orts- und Straßenbildes, unterschiedlich ist und dies in der Satzung entsprechend berücksichtigt werden muss. Teilweise von den Wirtschaftsverbänden geäußerte Bitten nach mehr Vereinheitlichung (andere haben die vorgenommene Trennung ausdrücklich begrüßt) kann daher nicht entsprochen werden, um die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht zu gefährden. Nachfolgende Information zu den Regelungen der Satzung einschließlich der Änderungswünsche:

### **Allgemeines**

#### **a) Gebietstypenkarte**

Der Wunsch nach einer Karte der jeweiligen Gebietstypen wurde bereits beim Hearing der Wirtschaftsverbände geäußert. Dieser Wunsch ist nicht erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Das ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sind, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten sind.

Mehr an Vereinfachung als der vorliegende Satzungsentwurf, in welchem die in den jeweiligen Gebieten zu beachtenden Regelungen jeweils zusammengefasst wurden, ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

#### **b) Clearingstelle**

Der Vollzug der Bayerischen Bauordnung ist eine Staatsaufgabe. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. In schwierigen Einzelfällen wird sich die Verwaltung wie bisher auch ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholen.

Die Beteiligung von Dritten ist rechtlich nicht zulässig.

#### **c) Rückwirkung**

Die Regelung zur Rückwirkung in § 11 ist aufgenommen worden, um die Rückwirkungsregel der geltenden Satzung aufzuheben. Bisher gab es eine solche Rückwirkung. In dem den Wirtschaftsverbänden zugesandten Satzungsentwurf wurde die Rückwirkung bewusst wieder aufgehoben. Die Verwaltung hat insoweit keine Änderungen am Satzungsentwurf vorgenommen. Hierdurch werden alle Werbeanlagen – auch „Schwarzbauten“ – aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen, soweit sie vor dem 15.05.2009 (=Tag des Inkrafttretens der derzeit geltenden Werbeanlagensatzung) errichtet worden sind. Durch diese Regelung wird der Verwaltungsvollzug vereinfacht und Rechtsfrieden für lange bestehende Werbeanlagen geschaffen.

#### **d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)**

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig. Die Verwaltung kann nicht nachvollziehen, inwieweit der Satzungsentwurf hier einem solchen Erscheinungsbild entgegenstehen soll. Dies jedenfalls so lange, als nicht auch Standorte von Werbeanlagen in einem solchen einheitlichen Erscheinungsbild festgelegt würden.

#### **e) Ausschluss farbige Beleuchtung**

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig. Dieser Kritikpunkt ist insoweit unzutreffend.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Die von einem Wirtschaftsverband befürchtete „Willkür der genehmigenden Behörde bzw. deren Mitarbeitern“ liegt insofern nicht nur fern jeder Realität, sondern muss vor dem Hintergrund der von der Verwaltung gewählten Beteiligung der Wirtschaft doch sehr verwundern.

g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m<sup>2</sup> erachtet die Verwaltung für völlig angemessen. Die Regelung existierte in der derzeit geltenden Satzung bereits.

h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

**zu § 1 (Geltungsbereich):**

Durch den Geltungsbereich Gesamtstadt wird das nebeneinander der Werbeanlagensatzung und der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt aufgehoben.

**zu § 2 (allgemeine Anforderungen):**

Die Vorschrift wurde deutlich gekürzt und auf wesentliche grundsätzliche Regelungen beschränkt. Hierdurch wird der Satzungstext zwar insgesamt länger, weil es in den einzelnen Regelungen zu den Gebietstypen Wiederholungen gibt. Die Satzung wird aber durch diese Lösung besser lesbar und somit bürgerfreundlicher.

**zu § 3 (Denkmalbereiche):**

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

Gegenüber den bisherigen Regelungen wurden insbesondere geändert:

- Vorgabe, dass die Farbe des Lichtes weiß (einschließlich gebrochenes weiß) sein soll
- Vorgabe, dass Werbeausleger nicht beleuchtet werden dürfen und nur als Blechschilder zulässig sind.

Die gegen § 3 geäußerte Kritik (weiße Lichtfarbe für Hinterleuchtung, nur eine Werbeanlage pro Fassadenfront, nur zwei Farben für Werbeanlagen, Höhe der Schrift am Gebäude nicht mehr wahrnehmbar) kann die Verwaltung insoweit nicht nachvollziehen, als diese Regelungen der seit 01.01.2002 bestehende Gestaltungssatzung für historische Werbeanlagen entspricht. Sie entspricht darüber hinaus den denkmalrechtlichen Anforderungen und der geübten Verwaltungspraxis. Die Schrifthöhe von 35 cm ist an den Gebäuden auch problemlos wahrnehmbar.

Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen. Vielmehr müssen die Satzung und die denkmalrechtlichen Anforderungen miteinander übereinstimmen, was durch den Verwaltungsvorschlag sichergestellt ist.

Hinweis: die von der vorgenannten Kritik umfassten Regelungen betreffen nur denkmalgeschützte Bereiche. Selbstverständlich kann in anderen Gebieten mehrfarbig geworben werden (wie bisher auch).

**zu § 4 (Wohngebiete/Dorfgebiete):**

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

Die gegen § 4 geäußerte Kritik richtet sich gegen das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG. Die Verwaltung empfiehlt, das Verbot gleichwohl umzusetzen. Die Gewerbebetriebe befinden sich in diesen Gebieten nahezu ausnahmslos im Erdgeschoss. Die Platzierung der Werbung deckt sich also mit der Lage der Gewerbebetriebe. Die angeführte Begründung, dass die Werbung wegen der Bäume in dieser Höhe nicht gesehen würde, trägt aus Sicht der

Verwaltung nicht, weil die Baumkronen regelmäßig größere Höhen erreichen und insofern auch deshalb das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses der richtige und gut sichtbare Ort für Werbung ist.

Das Verbot ist bereits in der heute geltenden Werbeanlagensatzung enthalten, welcher eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände vorausgegangen war.

Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen.

#### **zu § 5 (Kern- und Mischgebiete):**

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

Die gegen § 5 geäußerte Kritik richtet sich gegen das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG. Die Regelung zu den Werbefahnen wird als misslungen bezeichnet. Die Größenregelung der Pylone sei „absolut praxisfremd“.

Die Verwaltung empfiehlt, das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG gleichwohl umzusetzen. Die Gewerbebetriebe befinden sich in diesen Gebieten zwar anders als in Wohn- und Dorfgebieten auch in Obergeschossen. Die allgemeine Zulassung von Werbeanlagen in den Obergeschossen führt aber zu erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild. Etwa doch in den Obergeschossen vorhandene Wohnungen würden optisch verdrängt.

Die von der Kritik angeführte Begründung, dass die Werbung wegen der Bäume in dieser Höhe nicht gesehen würde, trägt aus Sicht der Verwaltung nicht, weil die Baumkronen regelmäßig größere Höhen erreichen und insofern auch deshalb das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses der richtige und gut sichtbare Ort für Werbung ist.

Das Verbot ist bereits in der heute geltenden Werbeanlagensatzung enthalten, welcher eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände vorausgegangen war.

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 2,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten. Bei der Dimensionierung hat sich die Verwaltung an den neue Stadtplantafeln orientiert. Diese stehen verteilt im Stadtgebiet und fallen im öffentlichen Straßenraum durchaus auf.

Aus Sicht der Verwaltung beeinträchtigen Werbefahnen das Orts- und Straßenbild. Solche Fahnen stellen in der Regel kein hochwertiges Werbemedium dar. Aufgrund der stärkeren Durchmischung von Wohnung und Gewerbe in Mischgebieten erachtet die Verwaltung ein Verbot von Fahnen im Mischgebiet und eine bloße zahlenmäßige Beschränkung von Fahnen im Kerngebiet durchaus als sachgerecht.

Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen.

#### **zu § 6 (Gewerbe- und Industriegebiete):**

Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen. Dass gerade gegen diese Vorschrift die meiste Kritik geäußert wurde, wundert die Verwaltung.

Die Kritik bezieht sich auf die Höhenvorgabe für Pylone (Satzungsentwurf Wirtschaftsverbändebeitteilung 5m ohne Regelung für Werbefahnen, derzeitige Satzung: 4m, auch für Werbefahnen), die Beschränkung der Zahl von Werbefahnen entlang öffentlicher Straßen (nach derzeitiger Satzung für das gesamte Baugrundstück auf 3 beschränkt, der Satzungsentwurf Wirtschaftsverbändebeitteilung kennt nur eine zahlenmäßige Beschränkung in einem abgegrenzten Bereich), das Verbot der Überdachwerbung.

Die Verwaltung hat den Kritikpunkt Höhenfestlegung für Pylone aufgenommen und schlägt eine Höhenbegrenzung auf 6m vor. Eine Anpassung des Satzungsentwurfs bei den weiteren Kritikpunkten lehnt die Verwaltung ab. Insbesondere sieht sie in der Reduzierung der zahlenmäßigen Beschränkung der Werbefahnen (und gleichzeitigen Höhenfreigabe) auf einen bestimmten Grundstücksbereich eine deutliche Verbesserung aus Sicht der Gewerbetreibenden, die auch dem erforderlichen Schutz des Orts- und Straßenbildes Rechnung trägt.

Das Verbot der Überdachwerbung ist aus Sicht der Verwaltung unabdingbar. Würde hiervon abgesehen, wäre eine Regulierung nicht mehr möglich. Für eine Überdachwerbung existieren keine nachvollziehbaren Gründe. Solche wurden auch von den Wirtschaftsverbänden nicht vorgetragen.

Die Aussage, dass manche Konzerne Art und Ort der Werbung vorschreiben möchten, kann nicht dazu führen, dass diese Konzerne das Orts- und Straßenbild und damit den Inhalt von Gesetzen und Satzungen diktieren können. Genehmigte bzw. vor dem 15.05.2009 errichtete Überdachwerbeanlagen haben Bestandsschutz. Neue oder zu erneuernde Werbeanlagen dürfen nicht über Dach geführt werden. Diese Regelung werden selbst größere Konzerne akzeptieren.

## Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Satzungsentwurf vom 22.05.2013

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

### Präambel

Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten sowie nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtigen ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf oder als Hinweis auf Erstellung/Baumaßnahmen von Gebäuden oder an Gerüsten (Bauwerbetafeln) dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Licht- und Schallwerbungen, Schau- und Leuchtkästen, Fahnen, Pylone, Bauwerbetafeln sowie Automaten. Auch die Unterkonstruktionen der Werbeanlagen fallen als deren Bestandteile unter die Satzung.

Werbung ist als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung zu sehen und muss sich dem auch durch die Architektur des Gebäudes geprägten Orts-, Straßen- und Stadtbild unterordnen.

Nachdem Werbeanlagen grundsätzlich unabhängig von der sie umgebenden Bebauung gestaltet werden können - Ausnahmen sind im Bereich von Einzeldenkmälern/Denkmalensembles zu beachten - sieht sich die Stadt Erlangen in der Lage, für das gesamte Stadtgebiet Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen zu stellen, um negative Einflüsse auf das Orts-, Straßen-, und Landschaftsbild zu vermeiden. Dies erfolgt abgestuft nach der Schutzwürdigkeit der einzelnen Orts- und Straßensbilder, nämlich für Denkmal- und Denkmalensemblebereiche, Wohn- und Dorfgebiete, Misch-, Kern- und Sondergebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Ortseingänge.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

(2) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Plakatierungsverordnung vom 25.07.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

### § 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Baugebietstypen sowie Ortseingänge und sind generell zu beachten.

1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßensbild nicht stören. Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.

**ENTWURF**  
**Stand 22. Mai 2013**

2. Wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, auch in die freie Landschaft, stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen sowie Ortsränder, Ortseingänge, Ortseingangs- und Hauptverkehrsstraßen dürfen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.  
Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- oder Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind nicht zulässig. Dies gilt außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen mit Ausnahme der Zeit vom 1.11. bis 15.1. eines Kalenderjahres.
4. Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

**§ 3 Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern**

(1) Für Werbung an Baudenkmalern in Sinne des Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz und für alle Denkmalensembles nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gilt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, auf geschlossenen Giebelflächen und Erkern, Gesimsen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten sowie an und auf Dächern, Kaminen, Fenster- und Torrahmungen, Fensterläden, Säulen und Pfeilern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt auch für Werbung auf Fensterflächen. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Auf Giebelflächen sind Werbeanlagen unzulässig.
6. An jeder Gebäudefront darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Ausnahmsweise darf zusätzlich dazu eine weitere dezente Werbung im Schaufenster angebracht werden. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten.
7. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge zulässig (Verbot von Kletterschrift). Die Schriftgröße darf in der Höhe maximal 35 cm betragen. Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Relieffartige, durchgesteckte Buchstaben sind unzulässig. Platten als Tragkonstruktion sind nicht zulässig. Die Verwendung von grellen Farbtönen sowie von mehr als 2 Farben ist unzulässig. Die Oberfläche der Werbeschrift darf nicht glänzen.
8. Auf der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben dürfen nicht direkt nach vorne oder zur Seite leuchten, sondern nur weiß hinterleuchtet bzw. rückwärtig auf die Fassade leuchtend ausgeführt werden (Schattenschrift). Im Übrigen ist eine Beleuchtung nur in Form einer verdeckt angebrachten oder integrierten Lichtquelle zulässig.
9. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) sind nur als handwerklich gefertigte Blechschilder mit zwei Ansichtsflächen, die bemalt werden

**ENTWURF**  
**Stand 22. Mai 2013**

können, zulässig. Ausleger dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m<sup>2</sup> betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Eine Beleuchtung der Auslegerwerbung ist nicht zulässig.

10. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/5 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung darf nur von innen erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden. Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung ist nicht zulässig.
11. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sind außerhalb von Eingängen und Passagen unzulässig.
12. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) dürfen eine Größe von maximal 0,25 m<sup>2</sup> aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Je wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennter Einheit ist nur ein Schild zulässig. Mehrere Schilder müssen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden. Für gastronomische Betriebe dürfen Speise- und Getränkekarten nicht größer als 0,25m<sup>2</sup> sein. Während der Betriebszeiten darf eine zusätzliche mobile Speisekarte als Schiefertafel an der Fassade aufgehängt werden.
13. Pylone, Fahnen, Transparente, Schaukästen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. Bei nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr verwendete Werbeanlagen können Ausnahmen zugelassen werden.
14. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 20 cm aufweisen.
15. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

**§ 4 Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten**

(1) Für Werbung in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Stützen und Dächern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebefassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungs-

**ENTWURF**  
**Stand 22. Mai 2013**

feldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig.

6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 35 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Es sind nur einzelne Buchstaben und Logos mit Abstandshaltern und reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sowie das Aufmalen der Buchstaben auf die Fassade zulässig. Eine räumliche Wirkung ist bei nicht auf die Fassade gemalten Schriften zwingend erforderlich und bedingt bei reliefartiger Ausführung Ausfrästiefen bzw. bei Einzelbuchstaben Aufbauhöhen von mindestens 19 mm. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig. Die Breite der Werbeanlage darf nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite betragen.
7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.  
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung nicht zulässig.
8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m<sup>2</sup> betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
9. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sowie Schaukästen müssen sich von Ihrer Platzierung an der Fassade einordnen und sind gebäudeunabhängig aufgestellt unzulässig.
10. Haus- und Büroschilder für freie Berufe bis zu einer Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden.
11. Pylone, Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.  
In Dorfgebieten können Sammelwegweiser für in diesen Gebieten angesiedelte Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.
12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung durch Wohnen geprägt sind oder dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 5 Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten**

(1) Für Werbung in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO) außerhalb der Denkmalensembles nach § 3 gilt:

1. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
2. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, Stützen und Dächern sind unzulässig.

**ENTWURF**  
**Stand 22. Mai 2013**

3. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
  4. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Für Giebelbemalungen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig.
  5. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 40 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Ausnahmsweise kann in der Nürnberger Straße zwischen der Werner-von-Siemens-Straße und der Henkestraße eine Schrifthöhe bis zu 50 cm zugelassen werden, wenn die Werbeanlage nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite einnimmt. Es sind nur einzelne Buchstaben und Logos mit Abstandshaltern und reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sowie das Aufmalen der Buchstaben auf die Fassade zulässig. Eine räumliche Wirkung ist bei nicht auf die Fassade gemalten Schriften zwingend erforderlich und bedingt bei reliefartiger Ausführung Ausfrästiefen bzw. bei Einzelbuchstaben Aufbauhöhen von mindestens 19 mm,. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig.
  6. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.  
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.
  7. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m<sup>2</sup> betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
  8. Haus- und Büroschilder für freie Berufe sind nur an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Die Fläche darf nicht mehr als 0,25 m<sup>2</sup> betragen.
  9. Die Errichtung von Fahnen in Mischgebieten ist unzulässig. In Kerngebieten ist die Errichtung von mehr als drei Fahnen unzulässig.
  10. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 2,5 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen. Selbstleuchtende Pylone sind unzulässig; die Beleuchtung ist so auszuführen, dass nur die Schrift oder ein Schriftfeld leuchten.
  11. Mehrere Werbeanlagen, die nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.
  12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem Mischgebiet entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 6 Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten**

(1) Für Werbung in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sowie in gewerblichen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) gilt:

1. Überdachwerbung ist unzulässig.
2. Werbeanlagen an den Fassaden dürfen insgesamt maximal 1/3 der Fassadenlänge sowie 1/3 der Fassadenhöhe aufweisen.  
Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, so gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten. Die maximal zulässige Gesamthöhe aller am Gebäude vorhandener Werbeanlagen darf jedoch 1/2 der Fassadenhöhe nicht überschreiten.
3. Innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nicht mehr als 3 Fahnen zulässig. Im Übrigen sind Fahnen zulässig, soweit keine störende Häufung vorliegt.
4. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 6,0 m ist unzulässig.
5. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung gewerblich geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Besondere Verbote für Werbeanlagen an Ortseingängen, Brücken und Unterführungen**

Für Werbung an Ortseingängen, Brücken und Fahrbahnunterführungen gilt:

1. In den Bereichen der Ortseingänge sind Werbeanlagen, die nicht an einem Gebäude angebracht sind, unzulässig. Einheitlich gestaltete Sammelwegweiser für in den neben bzw. hinter den Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen angesiedelten Baugebieten sowie an den Zugängen zu Gewerbe- und Industriegebieten können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Werbeanlagen an Brücken, an und auf Brückengeländern und Brüstungen sowie in Fahrbahnunterführungen sind außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten unzulässig.

### **§ 8 Beseitigungspflicht**

(1) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 ist der Grundstückseigentümer, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird. Daneben sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten verantwortlich.

### **§ 9 Abweichungen**

Die Bauaufsichtsbehörde kann von jeder Anforderung dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

**ENTWURF**  
**Stand 22. Mai 2013**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet oder aufstellt;
2. Werbeanlagen entgegen der besonderen Verbote und Anforderungen nach §§ 3, 4, 5, 6, und 7 errichtet, anordnet oder aufstellt.

**§ 11 Bestehende Werbeanlagen und Automaten**

(1) Die Paragraphen 2 bis 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem 15.05.2009 errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (GestSW) vom 04. April 2001 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2001) sowie die Werbeanlagensatzung vom 05. Mai 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 14. Mai 2009) außer Kraft.



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis  
Rathaus  
91052 Erlangen

**Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**

**Eingang: 07.02.2012**  
**Antragsnr.: 008/2012**  
**Verteiler: OBM, BM, Fraktionen**  
**Zust. Referat: III/30/Fr. Vittinghoff**  
**mit Referat:**

6. Februar 2012/AB

**Antrag**

**hier: Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen**

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23.01.2012**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2012 wurden Teile der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg für verfassungswidrig erklärt, da das Gebiet einer Gemeinde in der Regel aus verschiedenen Bereichen besteht, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig ist und deshalb Verbote nur dann gerechtfertigt sind, soweit ortsgestalterische Gründe sie erfordern.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen zu überarbeiten und das Stadtgebiet Erlangen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Zonen zu unterteilen.

Dabei könnte insbesondere folgende Aufteilung erfolgen:

**Zone 1:**

barocke Altstadt und  
ausgewählte erhaltenswerte  
Dorf- und Siedlungskerne mit  
historischer Substanz

**Zone 2:**

weitere Stadtbereiche in  
Bereichen von Denkmal- und  
Ensembleschutz oder im  
unmittelbaren Umfeld von  
wertvollen Einzeldenkmälern

**Zone 3:**

sonstige bebaute  
Stadtbereiche

Die Zonen sind nach sorgfältiger Analyse der städtebaulichen Situationen durch die Verwaltung abzugrenzen und in einer Kartenanlage zur Werbeanlagensatzung darzustellen.

Der Grundgedanke der Werbeanlagensatzung ist aus unserer Sicht weiterhin richtig, denn sie dient der Verhinderung von stadtbildunverträglichen Werbeanlagen. Eine undifferenzierte Behandlung des Stadtgebietes ist jedoch nicht zielführend, da nicht hinreichend die Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Stadtbereiche unterschieden wird.

Die Unterzeichner beantragen deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes neu zu regeln.

In Dienstanweisungen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass eine Überreglementierung und ein praxisferner Vollzug zukünftig unterbleibt. Anhängige Verwaltungsstreitverfahren sollten bis zur Neuregelung ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Peter Ruthe  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Rosemarie Egelseer-Thurek

gez.  
Joachim Jarosch

gez.  
Adam Neidhardt

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Bürgermeisterin Birgitt Aßmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein-Massanneck, Johann Brandt, Rosemarie Egelseer-Thurek, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könnecke, Gabriele Kopper, Carilla Lange, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Fraktionsvorsitzender Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Gerd Stowasser, Pia Tempel-Meinetsberger, Jörg Volleth

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 11 - Jahresabschluss 2012 - Beschlussvorlage EBE-B/059/2013	3
TOP Ö 12 Klärwerk Erlangen - Anpassung und Ergänzung der Anlagenstruktur - Beschlussvorlage EBE-1/071/2013	5
TOP Ö 14.1 Betrieb der Cafeteria im Sozialraum des Rathauses - Beschlusskontrol Mitteilung zur Kenntnis 241/067/2013	8
TOP Ö 14.2 Schronfeld Abschnitt "Kurze Zeile - Schleifmühlstraße"; Mitteilung zur Kenntnis 66/218/2013	10
Anlage 1 - Schreiben der Verwaltung vom 25.03.2013 66/218/2013	11
Anlage 2 - Anliegerschreiben vom 16.04.2013 66/218/2013	13
Anlage 3 - Besprechungsniederschrift vom 02.05.2013 66/218/2013	14
TOP Ö 14.3 Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates vom 18.04.2013 Mitteilung zur Kenntnis 611/202/2013	16
Anlage: Niederschrift vom 18.04.2013 611/202/2013	17
TOP Ö 15.1 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2012 des GME (Amt 2 Beschlussvorlage 241/066/2013	20
TOP Ö 15.2 Mönaschule (Büchenbach-Nord), Schaffung Lehrervorbereitungsraum und Vorlage Entwurfsplanung 242/296/2013	23
Anlage1 Plan Schaffung Lehrervorbereitungsraum 242/296/2013	26
Anlage2 Plan Schaffung Lagerräume 242/296/2013	27
TOP Ö 15.3 Fachschule für Techniker, Verbesserung der Rettungswegesituation Vor Vorlage Entwurfsplanung 242/298/2013	28
Anlage 1_FfT_BraKon_KG_2013 242/298/2013	31
Anlage 2_FfT_BraKon_EG_2013 242/298/2013	32
Anlage 3_FfT_BraKon_1OG_2013 242/298/2013	33
Anlage 4_FfT_BraKon_2OG_2013 242/298/2013	34
Anlage 5_FfT_BraKon_3OG_2013 242/298/2013	35
Anlage 6_FfT_BraKon_DG_2013 242/298/2013	36
TOP Ö 15.4 IT-Grundverkabelung an Schulen Maßnahmen 2013 - Beschlussfassung nac Vorlage Entwurfsplanung 242/304/2013	37
TOP Ö 16.1 Erschließung des Interkulturellen Garten; Vorlage Entwurfsplanung 66/221/2013	39
Anlage 1 - Übersichtslageplan 66/221/2013	41
Anlage 2 - Lageplan 66/221/2013	42
Anlage 3 - Regelquerschnitt 66/221/2013	43
TOP Ö 16.2 Resterschließung BP F 299 "Heerflecken" (Maria-Lass-Weg): Vorlage Entwurfsplanung 66/222/2013	44
Anlage 1 - Übersichtslageplan 66/222/2013	46
Anlage 2 - Lageplan 66/222/2013	47
Anlage 3.1 und 3.2 - Höhenpläne 66/222/2013	48
Anlage 4 - Regelquerschnitt 66/222/2013	50
TOP Ö 17.1 Änderung der Stellplatzsatzung Beschlussvorlage 30-R/080/2013	51
Anlage_1_StS_A 30-R/080/2013	53
Anlage_2_StS_B 30-R/080/2013	54

TOP Ö 17.2 Neufassung der Werbeanlagensatzung	
Beschlussvorlage 30/255/2013	55
Anlage 1: Satzungsentwurf 30/255/2013	60
Anlage 2: Antrag Nr. 008/2013 30/255/2013	67
Inhaltsverzeichnis	68